

## DIE MISERE DES WETTBEWERBSWESENS

# MEGA ARBEIT – MINI KOHLE

**TITELGESCHICHTE** Das Hauptthema dieser Ausgabe beschäftigt sich mit einer der wichtigsten Fragen des gesamten Berufsstandes: Wie können sich Architekten und Ingenieurkonsulenten in Zukunft im Dickicht der vielfachen Wettbewerbsverfahren zurechtfinden? Und auch auskömmlich Geld verdienen?

Der Lösungsvorschlag von  
Architekt Georg Driendl:  
Offene Wettbewerbe sollen  
auch von der öffentlichen  
Hand bezahlt werden.  
Und zwar über neue  
Förderungsgelder für  
Wettbewerbsforschung.



ILLUSTRATION: THOMAS RUSSEN

### Aus dem Inhalt

#### RECHT: ENDE DES DACHBODENS?

Neueste Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe heben einige Bestimmungen der bisherigen Wiener Bauordnung zumindest teilweise auf. Insbesondere das sogenannte „Dachgeschoßerkenntnis – Siolygasse“ sorgt für Aufregung. Denn es könnte den Boom von Dachbodenausbauten der vergangenen Jahre – ein Quell der Bauwirtschaft – kurzerhand kippen. Kritiker dieser Entscheidungen stehen aber bereits Gewehr bei Fuß. Mehr ab Seite 9

#### STEUER: EINKOMMEN IN GEFahr?

Am 23. Mai 2007 wurde im Einkommensteuergesetz eine ganze Reihe an Änderungen beschlossen, die für jeden Architekten und Ingenieurkonsulenten höchst relevant sind. Es geht um Abschreibungsmöglichkeiten, Freibeträge, Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien und Bestimmungen, die den momentanen Modus von Beschäftigungsverhältnissen deutlich verändern können. 12

#### AKADEMIE: DIE BIG-KOOPERATION

Ab Herbst 2007 wird gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Lehrgang für „Architekturwettbewerb“ abgehalten. Das dürfte ziemlich spannend werden (siehe auch Seite 4). 14

#### KURZ & BÜNDIG

##### Kommentar: Christian Klausner

Erbschaftsrecht pfutsch. Schenkungsrecht ade. Was wirklich von der neuen Steuerreform zu halten ist. 11

##### Kammer-intern

Die aktuellen Berichte aus den Sektionen und Ausschüssen. Plus: Die aktuellen BOB-Sprüche. 14

##### Das Fußballmatch des Jahres

Am 29. Juni 2007 kickte das „Technikteam Stadt Wien“ gegen das „Team Kammer Arch+Ing“. Resultat: leider mürbe. 15

##### Kolumne: Ute Woltron

Der „Baukulturreport“ wird unter Verschluss gehalten. Hat die Politik kein Interesse? 16

## Wettbewerbe: Die Überblicks-Story

Bei den Olympischen Spielen der Antike war die Sache noch ziemlich einfach: Wenn die Athleten von Theben gegen die gefürchteten Gegner aus Sparta in friedlichem Bewerb antraten, galten fixe Spielregeln und faire Gebote, die jedermann verstand. Möge der Bessere gewinnen. Derartige Klarheit ist heutzutage längst nicht mehr gegeben – vor allem dann, wenn es sich um Architektur- oder Planungswettbewerbe handelt. „Architekturwettbewerbe haben inzwischen ihre Unschuld verloren“, sagt der Wiener Architekt Adolf Krischanitz in einem Interview mit „derPlan“-Kolumnistin Ute Woltron in der Tageszeitung „Der Standard“. „Sie sind zu schwindelerregenden Verfahren

geworden, die hart an die materielle und psychische Substanz der Architekten gehen.“ Was ist bloß passiert? Die theoretische Sicht der Angelegenheit beschreibt der Wiener Jurist Christian Fink in einem noch unveröffentlichten Kommentar zum aktuellen Vergaberecht: „In der Architektur wird dem Wettbewerb besondere Bedeutung beigemessen. Er wird als Instrument verstanden, um im direkten Vergleich unterschiedlicher Konzepte innovative und wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln. Architekturwettbewerbe werden als wesentlicher Bestandteil zur Wahrung und Fortschreibung der nationalen und internationalen Baukultur verstanden. Angesichts der gegebenen Chancengleichheit, die

aus der anonymen Vorlage der Wettbewerbsbeiträge und der Unabhängigkeit des Preisgerichts resultiert, wird ihnen zudem eine hohe demokratische Legitimation zugebilligt. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass sich die Berufsgruppe der Architekten schon früh des Wettbewerbswesens annahm und danach trachtete, durch Ordnungen und Musterauslobungen ein Regulativ zu erstellen.“ So weit zur Theorie. Seit die Europäische Union jedoch begann, in nationale Wettbewerbsregeln einzugreifen – in Österreich durch das Bundesvergabegesetz 2006 (siehe „derPlan“ Nr. 1/2006) –, ist dieser Komplex derart unübersichtlich geworden, dass selbst Experten immer öfter

... 3

# Das Thema, das uns unter den Nägeln brennt

Das Wettbewerbswesen in Österreich ist heiß diskutiert. Grund genug, über faire und transparente Verfahrensweisen nachzudenken.



Andreas Gobiet,  
Präsident

Liebe Leserin,  
lieber Leser!

Diese Ausgabe von „derPlan“ wird von einem interessanten Thema, das für alle Architekten und Ingenieurkonsulenten von vorrangiger Bedeutung ist, dominiert – Wettbewerbe. Einer der jüngsten Wettbewerbe, auf dessen Abwicklung und Ausgang die Kammer ganz besonders stolz ist, dreht sich um das Kinderhospiz Sterntalerhof im burgenländischen Stegersbach.

Schon gut zehn Jahre versucht der Sterntalerhof, durch „heilpädagogisches Voltigieren“ schwer erkrankte Kinder mit der Hilfe von Pferde-Therapien zu heilen. Oder ihnen wenigstens noch etwas

„Die Kammer unternimmt permanent Schritte, um das Wettbewerbswesen gerechter zu gestalten. Etwa durch Verhandlungen mit der niederösterreichischen Landesregierung oder der Bundesimmobiliengesellschaft.“

schöne Zeit zu schenken. Sterntalerhof-Gründer Peter Kai sagt: „Das sind Kinder, deren Morgen in den Sternen steht und denen wir ein Heute geben.“

Inzwischen benötigt das Kinderhospiz Sterntalerhof in Stegersbach dringend eine neue Therapie-Reithalle für den Ganzjahresbetrieb. Um dieses Projekt zu unterstützen, hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen Wettbewerb für die Planung dieser Therapie-Reithalle initiiert und auch die Kosten von rund 40.000 Euro finanziert. Eingeladen waren vor allem junge Ziviltechniker (Zulassung ab 2005), die gefördert werden und Generalplaner-Teams bilden sollten. Die Entscheidung fiel letztlich auf das Duo Strauß und Woschitz (siehe Bericht auf Seite 7).

Es war eine Auswahl, die von der Jury (Architekt Georg Driendl, Ex-Vorsitzender der Sektion Architekten, Hans Godowitsch und Franz Artner, burgenländische Landesregierung, Peter Heinz Krammer, Bürgermeister von Stegersbach, Regina Heimhilcher, Therapeutin am Sterntalerhof, und Harald Jankovits, Geschäftsführer des Sterntalerhofs) vorbildlich gefällt wurde.

Damit wollen wir auch die Vorbildwirkung in den Verfahren darstellen. Deswegen widmet sich die Titelgeschichte dieser Ausgabe von „derPlan“ dem Komplex Wettbewerbswesen in Österreich.

Das ist eine Angelegenheit, die unserem gesamten Berufsstand unter den Nägeln brennt. Allein im Jahr 2005 hat die Kammer 134 öffentliche Wettbewerbe gezählt. Die Dunkelziffer eingerechnet, waren es mindestens 180. Bei durchschnittlich 20 Teilnehmern sind somit 3.600 Wettbewerbsarbeiten entstanden. Und alle Planer kostet ein einziges Verfahren, bei angenommenen 25.000 Euro pro Wettbewerbsarbeit, insgesamt etwa 90 Millionen Euro. Das ist eine enorme Vorleistung für unsere Volkswirtschaft, die genauere Analysen rechtfertigt. Eine dieser Analysen bieten die aktuelle Titelseite und das traditionelle „derPlan“-Round-Table-Gespräch (ab Seite 3).

Weitere Schritte, um unser Wettbewerbswesen noch gerechter zu gestalten, hat die Kammer bereits in intensiven Verhandlungen in die Wege geleitet: Im Sommer 2007 werden Verhandlungen mit der niederösterreichischen Landesregierung abgeschlossen, um die Teilnehmer an öffentlichen Wettbewerben, auch wenn sie nicht gewonnen haben, gerecht zu entlohnen. Mit der Bundesimmobiliengesellschaft wurde eine entsprechende Vereinbarung ebenfalls bereits erreicht. Ähnliche Übereinkünfte mit den Ländern Wien und Burgenland sind für den Herbst 2007 geplant. Denn es geht uns darum, Planer-Wettbewerbe gerecht und transparent zu gestalten.

Auf einen Wettbewerb ganz anderer Natur darf ich noch hinweisen: Am 29. Juni 2007 fand eine außergewöhnliche Fußball-Premiere statt: Um 17.00 Uhr kickte das Team Kammer arch+ing gegen die Mannschaft Technikteam Stadt Wien am Vienna-Platz auf der Hohen Warte. Sportliches Ergebnis: 1:7 (siehe Seite 15). Auch so kann man Wettbewerbe austragen.

Selbstverständlich finden Sie in dieser Ausgabe von „derPlan“ auch die aktuellsten Steuer-, Rechts- und Fortbildungsinfos. Wie immer ab Seite 9.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Andreas Gobiet, Präsident



## Raum/Ruhe/Design

Die neuen Aufzüge von Schindler bieten maßgeschneiderte und revolutionäre Lösungen für den Menschen von heute mit den Wünschen von morgen.



www.schindler.at

Schindler

## UNSER WISSEN FÜR IHR VERTRAUEN

### Kranken- und Pensionsversicherung für Ziviltechniker

Die Abgabenbelastung von Selbstständigen besteht aus zwei großen Säulen. Die Einkommensteuer und die nur bedingt gewinnabhängige Kranken- und Pensionsversicherung (Sozialversicherung). Bei geringem Einkommen beträgt die Sozialversicherung oft wesentlich mehr als alle anderen Abgaben.

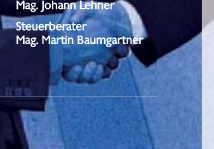
Gerade für ZT können überproportional hohe, fast existenzielle Belastungen entstehen. Die richtige Versicherungsvariante ist abhängig vom Alter, Einkommen und Familienituation zu wählen. In der Krankenversicherung gibt es alternativ zu staatlicher Versicherung eine private Gruppenversicherung (UNIQA). Sie können als Privatversicherter eine Menge Privilegien beim Arzt genießen, zahlen aber einkommensunabhängige Monatsfixbeträge. Aber Vorsicht: für Großfamilien und Wenigverdienender kann die Gruppenversicherung wiederum nachteilig sein.

Im Bereich der Pensionsversicherung findet sich das kammerinterne Wohlfahrtsystem mit sehr hohen Mindestbeiträgen. Auch hier gibt es eine Reihe von Begünstigungen für Jungunternehmer bei Geburt eines Kindes bzw. bei freiwilliger Weiterversicherung zur Erlangung eines „staatlichen“ Pensionsanspruches.

Ab Herbst planen wir gemeinsam mit der Firma BLAHA im Forum.21 in Korneuburg Workshops unter anderem zum Thema Sozialversicherung. Näheres finden Sie unter [www.diewirtschaftstreuhaender.at](http://www.diewirtschaftstreuhaender.at).



Steuerberater  
Mag. Johann Lehner



Steuerberater  
Mag. Martin Baumgartner

### IMPRESSUM

**MEDIENINHABER & HERAUSGEBER** Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsplatz 9, [www.arching.at](http://www.arching.at) **KONZEPTION & REDAKTION** Rainer Himmelreudendorfer **GRAFIK** Rainer Dempt  
**MITARBEITER TEXT** Horst Fössl, Barbara Freitag, Thomas Höhne, Christian Klausner, Maria Kollmann, Sebastian Kurat, Franziska Mayr-Keber, Petra Pesak, Robert Silberbauer, Christoph Tanzer, Hermann Wedenig, Ute Woltron **VERLAG** Edition HFP/Wien **DRUCK** Landesverlag Druckservice GmbH, 4602 Wels

1010 Wien · Rudolfplatz 6  
+43 (0) 1 / 405 14 91

2000 Stockerau · Schießstattgasse 7  
+43 (0) 2266 / 694-0

[www.diewirtschaftstreuhaender.at](http://www.diewirtschaftstreuhaender.at)



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

STOCKERAU · WIEN

# WETTEN, DASS SIE KAUM EINE CHANCE HABEN

**TITELGESCHICHTE** Das Wettbewerbswesen in Österreich gerät zunehmend ins Schussfeld der Kritik. Die Schlagworte lauten: volkswirtschaftliche Geldvernichtung und unverhältnismäßige Dominanz von Vergabejuristen. Eine mögliche Lösung: Wettbewerbsförderung aus Steuergeldern. Ein Überblick. VON RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER

1... das Handtuch werfen. Denn in der Praxis existieren inzwischen mindestens ein Dutzend verschiedene Wettbewerbsformen in allen nur denkbaren Sub-Facetten. Vor allem bei Projekten der öffentlichen Hand.

Es gibt offene, nicht offene oder geladene Wettbewerbe, deren Verfahrensweisen sich nach dem zu erwartenden Planerhonorar, sogenannten Schwellenwerten, richten (siehe Glossar). Es gibt ein-, zwei- oder mehrstufige Wettbewerbe. Es gibt Ideenwettbewerbe und Realisierungswettbewerbe. Es gibt Verhandlungs-, Dialog- oder Bewerbungsverfahren. Es gibt natürlich auch Direktvergaben. Es gibt mannigfaltige Rekursverfahren, die oft beim Obersten Verwaltungssenat landen – ein langer Instanzenweg. Und nicht selten müssen Wettbewerbe neu abgewickelt werden, weil sich der ursprünglich Erstgereichte als für die Realisierung ungeeignet erweist – etwa wegen Krankheit oder Konkurs.

Fazit: In diesem Wettbewerbsdickicht kennt sich fast kein Mensch mehr aus. Abgesehen von einer kleinen Gruppe juristischer Experten, die sich auf diesen Komplex spezialisiert haben. Immerhin regelt das BVergG 2006 rund 40 Milliarden Euro jährliche Ausgaben der öffentlichen Hand (ausgenommen militärische Beschaffungen). Fink: „Tatsächlich ist durch das Aufkommen der Vergabejuristen seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 Unruhe in das Wettbewerbswesen geraten. Plötzlich sind zwei Systeme aufeinandergeprallt: die rechtlich-formalistische und die planerisch-kreative Ebene.

Das hat zu vielen Verständigungsproblemen geführt. Einerseits müssen von Gesetzes wegen inzwischen bestimmte grundsätzliche Kriterien bei Wettbewerben eingehalten werden, wie etwa die Abgabe eines polizeilichen Führungszeugnisses. Andererseits sind die juristischen Bestimmungen oft derart kompliziert, dass viele Planer überfordert sind. Ich glaube tatsächlich, dass unser Wettbewerbswesen wieder klarer werden muss, damit jeder weiß, woran er ist, und es weniger Juristen braucht.“

Diese vorsichtige Selbstkritik Finks wird von Vertretern der Planerszene um eine deutliche Schlagzahl stärker ausgedrückt. „Ich bedaure die zunehmende Dominanz der Rechtsanwälte über die Architekten“, sagt Klaus-Jürgen Bauer, Architekt aus Eisenstadt. „Es ist schon eine auffällige Tendenz, dass, auch bei Honorarverhandlungen, die Juristerei immer mehr in den Vordergrund rückt.“ Sein Kollege Klaus Kada aus Graz sagt es noch etwas drastischer: „Was da passiert, ist fatal. Wir leben in einer Zeit, in der Architekten-Projekte von Controllern und Erbsenzählern bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt werden.“

Zwar regt sich seitens der Vertreter Justitias zaghafter Widerstand gegenüber solchen Vorwürfen, wie etwa von der Wiener Vergabe-rechtsexpertin Kathrin Hornbanger: „Was die gesetzlichen Regelungen anbelangt, habe ich wenig Mitleid mit den Architekten. So schwer zu verstehen sind die auch wieder nicht.“ Dennoch wird von den meisten Vergabejuristen der Kern der Problematik im österreichischen Wettbewerbswesen nicht geleugnet. Dazu der Wiener Rechtsanwalt Horst Fössl: „Normalerweise betragen die gesamten Planungs- und Beratungskosten für ein Bauprojekt zwischen zwei und drei Prozent der Gesamtbaukosten. Aber alle Bewerber, die bei einem Wettbewerb nicht vorne gereiht wurden, fallen aus dieser Rechnung heraus. Ihre kreativen und auch



ILLUSTRATION: THOMAS RUSSIN

finanziellen Investitionen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht verloren.“

Architekt Andreas Lichtblau geht im aktuellen Round-Table-Gespräch von „derPlan“ (siehe Seite 4) noch einen Schritt weiter: „Wenn man bedenkt, dass die Wettbewerbskosten im Vergleich zu den Errichtungs- und Lebensbetriebskosten eines Gebäudes in einem lächerlich geringen Verhältnis stehen, müssen wir aus unserer Sicht einfach eine höhere Bestell- und Belohnungsqualität bei Wettbewerben einfordern.“

Damit ist die Sache ziemlich genau auf den Punkt gebracht. Denn nach Schätzungen der Kammer, die auf der neuen Website „www.architekturwettbewerb.at“ nachzulesen sind, werden in Österreich derzeit rund 180 Wettbewerbe durch die öffentliche Hand durchgeführt. Genaue Zahlen existieren nicht, Statistiken über private Auslober liegen völlig im Dunkeln. Dennoch: „Bei durchschnittlich 20 Teilnehmern entstanden bei allen Wettbewerben somit 3.600 Arbeiten. Die Planer kosten sämtliche Verfahren, bei angenommenen Kosten von 25.000 Euro pro Wettbewerbsarbeit, insgesamt 90 Millionen Euro – eine enorme Vorleistung für die Volkswirtschaft.“ Auch ein enormer Verlust für die Allgemeinheit. Denn all jene, die bei einem Wettbewerb leer ausgehen, werden in der Regel für ihre Mühen und Aufwendungen nicht entlohnt und müssen den Verlust irgendwie wettmachen.

„Das ist leider die Wahrheit“, sagt der Wiener Architekt Georg Driendl, ehemaliger Vorsitzender der Sektion Architekten der Kammer. „Die meisten offenen Ausschreibungen sind ein volkswirtschaftlicher Wahnsinn und für viele Teilnehmer desaströs.“ Um dies in Zukunft zu verhindern, schlägt Driendl, der bis vor kurzem auch den Wettbewerbsausschuss der Kammer geleitet hat, ein revolutionäres Modell vor. Das sieht so aus: „Die größte Vernichtung von

volkswirtschaftlichem Vermögen passiert bei offenen Wettbewerben der öffentlichen Hand, wo jeder, der eine Berechtigung hat, teilnehmen kann. All die Inputs, Ideen, Projekte und Konzepte, die zum Schluss zwar nicht gewinnen, aber dennoch immense Kreativität in den öffentlichen Diskurs einbringen, sollten deswegen auch von der öffentlichen Hand bezahlt werden. Und zwar aus einem speziellen Forschungsförderungs-Topf. Damit wären wir das ganze Problem der ungerechten Wettbewerbsentlohnung los“ (Driendl). Derzeit wird diese Idee mit den Ministerien für Kultur und Infrastruktur leise andiskutiert.

Ob dieses Modell auch juristisch durchsetzbar ist, steht in den Sternen. Rechtsanwalt Fössl: „Es müsste für alle Architekten und Planer der Europäischen Union gelten. Denn nach EU-Recht sind Subventionen für nationale Unternehmungen laut Beihilfenregelung verboten.“ Außerdem befürchten Kritiker, dass sich bei Einführung einer entsprechenden Regelung viele sehr schlecht ausgelastete Büros bei allen möglichen Wettbewerben beteiligen würden. Und zwar nur, um an Geld zu kommen, ohne Qualität zu liefern. Und schließlich sei völlig ungeklärt, aus welchen Töpfen solche Gelder fließen sollten.

Angesichts solcher Hürden ist vielleicht doch eine Politik der kleinen Schritte, wie sie derzeit von Kammer-Präsident Andreas Gobiet verfolgt wird, vielversprechender. „Mit der BIG haben wir bereits eine neue Wettbewerbsregelung gefunden und unterzeichnet“, so Gobiet. „Auf dieser Basis werden wir auch eine Einigung mit den Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland finden. Denn alle Kollegen, die bei Wettbewerben nicht ganz vorne landen, sollen für ihre Arbeiten eine vernünftige und angemessene Entlohnung bekommen. Das wäre im Vergleich zur derzeitigen Situation schon ein großer Fortschritt.“

## PLAN WISSEN WETTBEWERBSWESEN VON A BIS Z

### Architekturwettbewerb

Architekturwettbewerbe sind Planungs Wettbewerbe, bei denen die Pläne (von Architekten, Bauingenieuren, Stadt- und Landschaftsplanern usw.) in einem formalisierten Verfahren aufgrund einer vorgegebenen Aufgabensstellung und vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt werden. Vergaberechtlich ist der Begriff Architekturwettbewerb nicht normiert, aber er ist sehr verbreitet für jedes Auslobungsverfahren, dessen Gegenstand überwiegend räumliche Gestaltungsfragen sind. Der Architekturwettbewerb ist methodisch eine Konkurrenz geistiger Leistungen und ihrer visuellen Darstellungen, die von einem unabhängigen Preisgericht unter Wahrung der Anonymität der Teilnehmer beurteilt werden.

### Auftragswert, geschätzter

Der vom Auftraggeber sachkundig ermittelte, voraussichtlich zu zahlende Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen ohne Umsatzsteuer. Sieht der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vor, so hat er diese bei der Berechnung zu berücksichtigen.

### Aufwandsentschädigung

Im Gegensatz zu einem Preisgeld ist nicht der Erfolg im Verfahren, sondern allein die Erfüllung der im Verfahren geforderten Leistungen für die Zuerkennung maßgeblich.

### Auslobung

Die nicht an bestimmte Personen bzw. Unternehmen gerichtete, durch Bekanntmachung verbindliche Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg. Eine Auslobung, die eine Preisvergabe beinhaltet, muss eine Abgabefrist beinhalten. Der Begriff Auslobung ist für Wettbewerbe, also für Verfahren über immaterielle Leistungen, gebräuchlich, die auf einen Qualitätswettbewerb abstellen.

### Ausschreibung

Die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmen gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte (Bekanntmachung, Aufruf zum Wettbewerb, Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen – BVergG § 2 Abs. 10). Im Gegensatz zur Auslobung ist diese Ausschreibung als Bekanntmachung eines Verfahrens über beschreibbare Leistungen zu verstehen, das anstatt auf den Leistungs- auf den Preiswettbewerb abstellt.

### Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb bei nicht offenen Wettbewerben erfolgt (BVergG § 2 Abs. 20 lit a).

### Bau-trägerwettbewerb

Kein Wettbewerb im Sinn des BVergG und der WOA. Da gewerbliche Bau-träger und Planer gleichermaßen teilnahmeberechtigt sind, hat der Bau-trägerwettbewerb Züge eines Generalübernehmerverfahrens. Es sollen Bauflächen für geförderten Wohnbau an Bau-träger objektiviert vergeben werden.

### Bekanntgabe

Nach der WOA: Der Vorsitzende des Preisgerichts hat die Preisträger und die Bundes- bzw. Länderkammer innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses vom Ergebnis des Wettbewerbs zu benachrichtigen. Der Auslober benachrichtigt ehestens alle Teilnehmer über das Wettbewerbsergebnis und die Termine der Ausstellung (WOA § 38 Abs. 1). Nach dem BVergG: siehe Fristen.

### Bewerber

Ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat. (BVergG § 2 Abs. 12).

### Dialog

Einzelne Teilnehmer eines Wettbewerbs können ausnahmsweise bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten Antworten auf Fragen zu erteilen, die das Preisgericht in der Niederschrift festgehalten hat. Über den darüber stattfindenden Dialog zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen, das der Niederschrift anzuschließen ist. Die Anonymität der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten ist bis zur Aus-

wahl des Preisgerichts bzw. bis zum gegebenenfalls stattfindenden Dialog zu wahren (BVerG § 155 Abs. 6).

#### Dienstleistung

Ergebnis einer entgeltlichen Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen, die notwendigerweise an der Schnittstelle zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeführt wird und üblicherweise immateriell ist (ISO 9000:2000). Sie dient nicht der Produktion von Gütern, kann aber materielle Bestandteile umfassen.

#### Dienstleistungsaufträge

Das sind entgeltliche Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind und deren Vertragsgegenstand bestimmte prioritäre oder nichtprioritäre Dienstleistungen sind (BVerG § 6).

#### Eignungskriterien

Die vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachzuweisen sind (BVerG § 2 Abs. 20 lit c).

#### Einstufigkeit

Wettbewerbe können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden (BVerG § 155 Abs. 7).

#### Expertenverfahren

Früher als „Gutachterverfahren“ bezeichnet. Dabei erarbeiten parallel mehrere Experten („Gutachter“) als Auftragnehmer Lösungsvorschläge zu einer Aufgabenstellung. Diese Lösungsvorschläge stehen dem Auftraggeber zur weiteren Verwertung zur Verfügung. Expertenverfahren werden anonym abgewickelt. Die Beauftragung der Experten muss in vorlaufenden Vergabeverfahren erfolgen.

#### Fachpreisrichter

In ein Preisgericht entsandte Person mit einer den Teilnehmern gleichzuhaltenden Qualifikation, die eingereichten Verfahrensbeiträge bezogen auf die verfahrensgesetzliche Aufgabenstellung in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können.

#### Fristen

- Wettbewerbe ohne nachfolgendes Verhandlungsverfahren: Bekanntgabe der Entscheidung, welche Teilnehmer Preisgelder bzw. Zahlungen erhalten, sowie der Zusammensetzung des Preisgerichts an alle Wettbewerbsteilnehmer binnen acht Tagen nach der Entscheidung (BVerG § 155 Abs. 9).
- Wettbewerbe mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren: Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtzulassung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren sowie der Zusammensetzung des Preisgerichts an die nicht zugelassenen Wettbewerbsteilnehmer binnen acht Tagen nach der Entscheidung (BVerG § 155 Abs. 10).
- Die Entscheidungen gemäß § 155 Abs. 9 und 10 BVerG können innerhalb einer Anfechtungsfrist von grundsätzlich 14 Tagen im Unterschwellenbereich und sieben Tagen im Unterschwellenbereich angefochten werden. Wird die Entscheidung nicht bekannt gegeben, beginnt die Frist nicht zu laufen.
- Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sind, sofern die Angebotsfrist bzw. Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten weniger als 15 Tage betragen, binnen drei Tagen, in allen übrigen Fällen binnen sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist bzw. der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten einzubringen (BVerG § 321 Abs. 2).
- Stillhalterfrist: Die Zuschlagserteilung darf bei sonstiger Nichtigkeit im Unterschwellenbereich nicht innerhalb einer Stillhalterfrist von grundsätzlich 14 Tagen, im Unterschwellenbereich von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung erfolgen (BVerG § 132 Abs. 1).

#### Geistige Dienstleistungen

Das sind Leistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich. Früher als „geistig-schöpferische Dienstleistung“ bezeichnet (BVerG § 2 Abs. 10).

#### Geladener Wettbewerber

Ein Auslobungsverfahren im Unterschwellenbereich, zu dem mindestens drei Unternehmer einzuladen sind. Die Aufforderung zur Teilnahme hat nur an als befähigt, leistungsfähig und zuverlässig ansiehende Unternehmer zu erfolgen (BVerG § 154 Abs. 7).

#### Generalplaner

Unternehmen, das für ein Bauvorhaben die Gesamtverantwortung für Planung und Überwachung der Ausführung übernimmt und dem Bauherrn alleinige Ansprechstelle ist. Der Generalplaner beauftragt alle Fachplaner und erhält dafür einen Aufschlag auf seine ureigene Planungsleistung.

#### Generalübernehmer

Unternehmer, der in einem Vertrag dem Auftraggeber gegenüber alle für die Herstellung eines Bauwerkes notwendigen Planungsleistungen und Ausführungsleistungen erbringt.

#### Generalunternehmer

Unternehmer, der in einem Vertrag dem Auftraggeber gegenüber alle für die Herstellung eines Bauwerkes notwendigen Ausführungsleistungen (ohne Planung) erbringt.

#### Gewinner

Bezeichnung des oder der vom Preisgericht Bestgereihten in einem Wettbewerb. Vergaberechtlich relevant und diesbezüglich aussagekräftiger als der Begriff „Preissträger“.

#### Gutachterverfahren

Antiquierte Bezeichnung für ein Expertenverfahren, in dem die Gutachten mehrerer Sachverständiger zu einem bestimmten Sachverhalt gegenübergestellt und von einem Gremium analysiert werden.

# VOLKSWIRTSCHAFTLICHER WAHSINN

**ROUND-TABLE-GESPRÄCH** In einer spannenden Diskussion hat sich eine hochkarätig besetzte Runde nichts geschenkt. Es diskutierten: *Elke Delugan-Meissl, Architektin; Andreas Gobiet, Kammer-Präsident; Georg Driendl, Architekt, ehemaliger Vorsitzender der Sektion Architekten und des Wettbewerbsausschusses der Kammer; Christian Fink, Jurist und Vergabe-Experte; Andreas Lichtblau, Architekt; Claudius Weingrill, Rechtsexperte der BIG; und Heinz Peter Rausch, Mitglied des Vergabeausschusses der Ingenieurkonsulenten. Fazit der Debatte: Es braucht eine Forschungsförderung der öffentlichen Hand für jene Planer, die bei der momentan ungerechten Wettbewerbspraxis durch den Rost fallen.* MODERATION: RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER



**DER PLAN** Sehr geehrte Damen und Herren, laut offiziellen Schätzungen werden in Österreich jährlich etwa 180 Architekturwettbewerbe durchgeführt. Mit durchschnittlich 20 Teilnehmern pro Wettbewerb kostet die Planer – bei angenommenen 25.000 Euro pro Arbeit – alleine ein Verfahren rund 500.000 Euro, aber die meisten gehen leer aus. „Wenn man dieses Geld jedesmal ins Casino tragen würde“, so ein Kritiker, „kommt wahrscheinlich mehr Gewinn raus.“ Ist das so?

**DELUGAN-MEISSL** Es ist richtig, dass viele Kollegen und Kolleginnen sehr viel Zeit und Geld investieren und die Chance, in einem Wettbewerb zu reüssieren, nicht diesem Aufwand entspricht.

**DER PLAN** Und wenn Sie persönlich einen Wettbewerb verlieren, werden Sie dann für Ihre Arbeit entschädigt?

**DELUGAN-MEISSL** Nach jahrelanger Beteiligung an offenen Wettbewerben sind wir jetzt in der Position, zu vielen Verfahren geladen zu werden, bei denen eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung steht. Bei offenen Verfahren, die unentgeltlich durchgeführt werden, entscheidet für uns die Attraktivität der Planungsaufgabe. In den ersten Jahren haben wir sicherlich sehr viel Energie, Zeit und natürlich finanzielle Mittel investiert.

**Gobiet** Man muss das auch volkswirtschaftlich betrachten. Viele Büros, deren Leistungen nicht bezahlt werden, müssen zum Überleben das Geld woanders herkommen. Unser prinzipieller

Standpunkt ist daher: Jede Leistung, die erbracht wird, soll grundsätzlich bezahlt werden. Ich war gerade in Rhodos bei einer Ingenieurtagung. Dort ist die Frage aufgeworfen worden, wie das eigentlich im antiken Griechenland war. Resultat: Jeder Auftraggeber, der eine Leistung haben wollte, hat jeden Anbieter dieser Leistung bezahlt. Und zwar weil er wusste, dass er sonst kein ordentliches Angebot kriegt. Selbst der Koloss von Rhodos wurde über einen Bau- und Planungswettbewerb errichtet. Das hat zu einer entsprechenden Leistungsqualität und auch Auskömmlichkeit geführt.

**DER PLAN** Was sagt die BIG dazu? Die ist ja so etwa wie der heutige König von Rhodos.

**WEINGRILL** Das wirklich nicht. Aber ich verstehe das Ansinnen.

Vor allem bei beschränkten Wettbewerben mit wenigen Teilnehmern sollte das eine Selbstverständlichkeit sein. Das Problem liegt bei jenen zweistufigen Verfahren, wo bestimmte volkswirtschaftliche Kosten nicht ersetzt werden, nämlich für alle jene, die nicht in die zweite Runde kommen. In der zweiten Stufe kommt es in der Regel zu Leistungsabgelungen für jene sechs bis acht Anbieter, die es bis dorthin geschafft haben, allerdings meist in Abstufungen, also der Sieger kriegt mehr als der Sechstgereichte. Das wäre auch in einem offenen Verfahren so, wo ebenfalls die ersten sechs bezahlt werden. Alle anderen gehen leer aus. Dafür ist der Aufwand in der ersten Stufe auch

geringer. Das Problem ist: Viele Architekten halten sich in der ersten Stufe nicht an das, was gefordert wurde – nämlich ein vermindertes Vorentwurfskonzept, damit sich der Auslober ein Bild machen kann. Wir brauchen in dieser Phase keinen Polier- oder Einreichplan, sondern die Ideen.

**DELUGAN-MEISSL** Auch dieses Modell ist nicht kostendeckend. Die Honorare belaufen sich auf zirka 8.000 bis 15.000 Euro. Auch das zweistufige Modell, bei dem die erste Phase nicht honoriert wird und Entwurfsideen zu liefern sind, erachte ich als problematisch. Denn gerade diese essenzielle Konzeptionsphase sehe ich als zeit- und daher kostenintensiv. **LICHTBLAU** So ist es. Denn auch ein Konzept, das in einer reduzierten Form abgefragt wird, bedeutet ja für den Architekten, dass er sehr sorgfältig etwas erarbeiten muss,

das später auch umsetzbar ist. Es hilft ja nichts, wenn eine Idee später an der Umsetzung scheitert. Die Frage ist doch: Wozu Wettbewerbe, was können sie bieten? Antwort: Um aus einer Fülle guter, oft völlig unterschiedlicher Ideen das beste Projekt aussuchen zu können. Das ist auch ein wesentlicher demokratiepolitischer Faktor. Und wie sieht das nun bei der Berufsgruppe der Ziviltechniker aus? In Wahrheit werden durch die Wettbewerbspraxis öffentliche oder private Auftraggeber von unquersubventioniert.

**DER PLAN** Wie meinen Sie das? **LICHTBLAU** Selbst wenn ein Büro gewinnt, bekommt es nur einen Bruchteil des investierten Kapitals zurück. Alle, die verlieren, kriegen gar nichts. Und die Auftraggeber erhalten die Summe der kreativen Qualität. Das ist eine extreme Schiefelage, die endlich korrigiert gehört. Die Variante einer kleinen Leistungsabfrage ist ein Trugschluss. Es ist bis zur groben Täuschung einfach undenkbar, dass man mit einer Skizze auf einem relativ kleinen Format ein tragfähiges Projekt abliefern kann.

**WEINGRILL** Diese Meinung vertrete ich seit sieben Jahren. Die Kammer vertritt die Gegenmeinung des zweistufigen Wettbewerbsmodells. Aber das bringt nur Schwierigkeiten: Oft halten sich die Architekten nicht an die Vorgaben. Ihr Aufwand ist von vornherein, auch für verminderte Skizzen, sehr hoch.

**Gobiet** Das muss ich schon klarstellen. Wir reden von unterschiedlichen Zweistufigkeiten. Wir meinen nicht, dass es in der ersten Stufe bloß um eine Skizze geht, die in der zweiten verdichtet wird. Uns geht es um das Auswahlverfahren.

**DRIENDL** Genau. Denn die Wahr-



FOTOS: LISI GRA DITZNER

Elke Delugan-Meissl, Architektin: „Das zweistufige Modell ist problematisch.“

heit ist leider, dass die meisten offenen Ausschreibungen, an denen alle mitmachen können, volkswirtschaftlich desaströs und ein Wahnsinn sind. Und bei den geladenen Verfahren stellt sich die Frage der Auswahl. Auf welcher Grundlage lädt zum Beispiel die BIG die Wettbewerbssteilnehmer ein? Unser Vorwurf: Sie nehmen immer die gleichen. Jene, die sie schon kennen und eben haben wollen. Alle anderen fallen durch den Rost. Deswegen gibt es zwischen das Modell des Bewerbungsverfahrens.

**DER PLAN** Wie sieht das aus?  
**DRIENDEL** Da geht es noch nicht um konzeptionelle Arbeiten. Sondern lediglich um ausführliche Bewerbungsunterlagen bis zum polizeilichen Führungszeugnis. Natürlich hat auch das Nachteile: Denn oft passiert auch solch Unfug, dass Mitarbeiterzahlen, Büroräume etc. in Korrelation zum Projekt gesetzt werden. Oft werden bei solchen Verfahren absurde Dinge abgefragt, um die Masse der Bewerber einzugrenzen. Wir stehen also vor drei Modellen, die alle Nachteile haben.  
**WEINGRILL** Da muss ich schon sagen, die öffentliche Hand kann laut Vergabegesetz geladene Verfahren nur dann machen, wenn das Honorar nach vernünftigen Schätzungen nicht höher als 211.000 Euro betragen wird. Im Bereich der BIG sind das vielleicht zehn, maximal 20 Prozent der ausgelobten Verfahren. Alles darüber muss in offenen Verfahren abgefragt werden.

**FINK** Wir müssen uns mit zwei Ebenen beschäftigen. Einerseits haben wir eine über Jahrzehnte gewachsene Wettbewerbspraxis bei den Architekten. In dieses System ist durch den EU-Beitritt Österreichs Unruhe gekommen. Plötzlich sind zwei Systeme aufeinandergeprallt – das gewachsene Wettbewerbswesen und die rechtliche, formalistische Ebene. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben muss man nun etwa das polizeiliche Führungszeugnis abfragen. Bei zweistufigen Wettbewerben bleibt Auftraggebern vielfach keine andere Wahl, als die Verfahrensteilnehmer durch das berüchtigte „Steckdosenzählen“ auszuwählen. Natürlich sind Wettbewerbe demokratiepolitisch wichtig und gewollt, auch von mir als Steuerzahler. Es dürfen aber die Augen nicht vor etlichen Negativbeispielen verschlossen werden, wo versucht wird, von außen auf die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Bei der Ausge-



Andreas Gobiet, Kammer: „Rechtsicherheit gewährleisten.“



Claudius Weingrill, BIG: „Enge gesetzliche Vorgaben.“

staltung der Wettbewerbe darf zudem nicht übersehen werden, dass Auftraggeber wie die BIG einen klaren Auftrag haben, marktwirtschaftlich zu agieren. Dies führt dazu, dass vielfach wenig Geld für die Preisgelder vorhanden ist. Es muss daher ein klarer politischer Wille eingefordert werden, sich die Hebung von Baukultur bei Wettbewerben etwas kosten zu lassen. Möglicherweise braucht es einen öffentlichen Topf für Wettbewerbsverfahren und Preisgelder, der den Auftraggebern zur Verfügung gestellt wird.

**LICHTBLAU** Darum geht's. Es muss der politische Wille gegeben sein, dass dieser demokratische Input, den wir bringen, auch adäquat honoriert wird. Man kann doch nicht sagen: Okay, wir wollen diesen planerischen Diskurs, aber zahlen tun wir nichts dafür. Und unsere Aufgabe, die wir auch erfüllen werden, ist es, zu sagen, was halbwegs sinnvolle Honorare sind. Wir können es uns auf jeden Fall nicht leisten, für die öffentliche Hand Geld vorzustrecken. Wir zahlen ja eh schon Steuern genug.  
**GOBIET** Und es geht um die Rechtssicherheit. Wir haben ja bereits mit der BIG einen entsprechenden Standard-Vertragsentwurf entwickelt, der sich sehr gut dieser Problematik annimmt.

**RAUSCH** Ich möchte auch noch auf die Rolle der Ingenieurkonsulenten eingehen. Denn lange Zeit war es halt so, dass viele Kollegen passiv gewartet haben, bis ein Architekt einen Auftrag hatte, dem nachgegangen sind und dann im Idealfall zugearbeitet haben. In dieser Haltung sind wir ja die klassischen Opfer des Systems. Von dieser Haltung müssen wir wegkommen. Es geht für uns darum, Lösungsansätze – von der Haustechnik zu sonstigen technischen Fragen – zu

verkaufen. Denn auch das sind geistig-schöpferische Leistungen.  
**DELUGAN-MEISSEL** Wenn wir von großen Wettbewerben sprechen, ist es notwendig, mit Ingenieurkonsulenten schon im Entwurf zusammenzuarbeiten. Daher werden diese verstärkt in die Verfahren eingebunden. Der umgekehrte Fall trifft selten zu.

**RAUSCH** Aber wenn wir jetzt anfangen, uns auseinanderzudevidieren zu lassen, nur damit eine Gruppe einen Wettbewerbsvorteil, etwa bei einem Generalplaner-Verfahren, hat, wäre das überhaupt das Schlimmste.

**DELUGAN-MEISSEL** Das stimmt natürlich. Wir sollten auch hier eine Gemeinsamkeit forcieren.

**FINK** Die Frage bei einem Generalplaner-Wettbewerb ist, wer dabei in den Hintergrund tritt: der Architekt oder der Ingenieurkonsulent?

**GOBIET** Damit beschäftigen wir uns in der Kammer seit rund zwei Jahren. Wir haben ja eine Zukunftswerkstatt installiert und erhoben, was die Kunden wollen. Bei diesen Umfragen, sowohl bei öffentlichen als auch privaten Auftraggebern, hat sich sehr deutlich herausgestellt, dass die Zukunft sehr stark in Richtung Generalplaner-Ausschreibungen gehen wird, aber der Hauptaspekt auf der Architektur liegt. Das gestalterische Element ist immer noch der Hauptteil. Also geht es jetzt darum, neue Formen der Finanzierung für solche Verfahren, vor allem im geistig-schöpferischen Bereich, zu finden. Die Zukunft wird wahrscheinlich so sein: Ich hätte gerne ein Gebäude nach meinen Vorstellungen aus einer Hand von einem Generalplaner.

**DELUGAN-MEISSEL** Aber wenn wir ein Gebäude schon in der Wettbewerbsphase präzise durchdenken

und analysieren, wird das Thema der Honorierung noch relevanter.

**LICHTBLAU** Genau. Und wenn man bedenkt, in welchem Verhältnis die Wettbewerbskosten zu den Errichtungs- und Lebensbetriebskosten eines Gebäudes über 40 bis oft 80 Jahre stehen, nämlich in einem lächerlich geringen, muss man aus unserer Sicht einfach eine höhere Bestellqualität einfordern. Leider ist es noch immer so, dass die Auftraggeber immer nur bis zur Herstellungssumme des Gebäudes rechnen und deswegen bei den Planungskosten sparen wollen. Aber das ist ungerecht.  
**DER PLAN** Zusammengefasst heißt das: Im Verhältnis zu den Lebenskosten eines Objekts sind die Planungskosten verschwindend gering. Wer aber bei der Planung spart, erhöht langfristig die Gesamtkosten. Also soll sich ein Auftraggeber gefälligst sämtliche Planungsleistungen etwas kosten lassen, weil sich sein Gesamtaufwand dadurch, auf Jahre gerechnet, vermindert?

**LICHTBLAU** Natürlich. Wenn sich die Leute über Jahrzehnte hinweg in einem Gebäude wohl fühlen, erbringen sie ja auch bessere Leistungen.

**WEINGRILL** Woher soll ein Auftraggeber das denn wissen? Wie soll ich das bei einem Objekt, das 2007 geplant und errichtet werden soll, feststellen können? Ich bin ja kein Hellsheher. Woher soll ich denn ahnen, ob sich die Leute in diesem Haus 80 Jahre lang wohl fühlen und tolle Arbeit leisten werden? Das ist doch eins der großen Probleme des Wettbewerbs. Ein unlösbares. Außerdem muss man schon etwas sagen: Ich verstehe noch den Wunsch, dass jeder Teilnehmer an einem Wettbewerb Geld für seine Leistung sehen will. Aber wir müssen uns im Rahmen der Gesetze bewegen. Bei offenen Wettbewerben können 20 Teilnehmer antreten, aber auch 200. Das können wir ja gar nicht beeinflussen. Da muss ich doch sagen: Jeder Architekt ist auch ein selbständiger Unternehmer, der schon wissen muss, wie er seine Risiken einschätzt. Diese Aufgabe kann ihnen kein Auftraggeber abnehmen.  
**FINK** Offenbar ist sich jeder einig, dass Wettbewerbe sinnvoll sind. Das Problem ist die Kostenersatzung, das ist der Knackpunkt.

**GOBIET** Lichtblau hat Leistungsbilder entwickelt, die „auskömmliche Honorare“ gewährleisten sollen, und zwar je nach Größe der Projekte. Diese sollen auf jeden

Früher wurde das Gutachterverfahren oft als Ersatz für einen geladenen Wettbewerb verstanden und eingesetzt.

**Ideenwettbewerb**

Ein Ideenwettbewerb ist ein Auslobungsverfahren, das dazu dient, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens usw. einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt, wobei der Auslober aber nicht die Absicht hat, die Wettbewerbsarbeit des Gewinners zu verwirklichen (BVerfG § 26 Abs. 2).

**Immaterielle Leistungen**

Immaterielle Leistung: seit 2000 veraltete Bezeichnung (ÖNORM A 2050) für Planungen und Beratungen in den Disziplinen Architektur, Städtebau, Raumplanung et cetera. Zuerst ersetzt durch den Begriff „geistig-schöpferische Dienstleistung“ (ÖNORM A 2050: 2000), neuerdings „geistige Dienstleistung“ (BVerfG 2006).

**Mehrstufigkeit**

Mehrstufigkeit im juristischen Sinn umfasst sowohl die Bewerbungs- als auch die Bearbeitungsstufen in einem Auslobungs- oder Vergabeverfahren, im wettbewerbstechnischen Sprachgebrauch jedoch nur mehrere Bearbeitungsstufen. Ein Wettbewerb kann in mehreren Stufen durchgeführt werden, wenn durch Umfang, Intensität der erforderlichen Bearbeitung und Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Voraussetzungen für einen einstufigen Wettbewerb nicht mehr gegeben sind. Die Mehrstufigkeit eines Verfahrens steigert die Planungstiefe und vermindert den Verfahrensaufwand.

**Nicht offener Wettbewerb**

Auslobungsverfahren, das nur einer bestimmten, dem Wettbewerbsgegenstand entsprechenden Anzahl einzuladender Teilnehmer offensteht. Sie darf bei Existenz einer hinreichenden Anzahl von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen jedoch nicht unter drei liegen. Die festgelegte Anzahl muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und ist in der Bekanntmachung anzugeben. Die eindeutigen und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien haben den besonderen Erfordernissen des Wettbewerbsgegenstandes Rechnung zu tragen und sind im Vorhinein festzulegen (BVerfG § 154 Abs. 2).

**Offener Wettbewerb**

Auslobungsverfahren, das allen Teilnahmeberechtigten offensteht (BVerfG § 154 Abs. 1).

**Öffentlicher Auftraggeber**

Öffentliche Auftraggeber sind: der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, zu dem Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art und zumindest teilweise öffentlich sind und überwiegend von öffentlichen Auftraggebern oder anderen öffentlichen Einrichtungen („ausgegliederten Unternehmen“) finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von öffentlichen Auftraggebern oder ausgegliederten Einrichtungen ernannt worden sind, Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder ausgegliederten Unternehmen bestehen (BVerfG § 3 Abs. 1).

**Preisrichter**

Zusammenfassender Begriff für Auswahl- und Beurteilungsgremien in Wettbewerben. Besteht aus Preisrichtern, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Begriff Preisrichter wird gelegentlich durch „Jury“ ersetzt (BVerfG § 155 Abs. 4).

**Preisträger**

Bezeichnung der vom Preisrichter erstellten Wettbewerbsarbeiten. Im Zusammenhang mit diesem Realisierungswettbewerb ist der gleichbedeutende Begriff „Gewinner“ vergeberechtigt relevant, da er den Kreis der zum Verhandlungsverfahren einzuladenden Wettbewerbsteilnehmer umreißt.

**Privater Auftraggeber**

Jeder Auftraggeber, der nicht den Bestimmungen des BVerfG 2006 unterliegt.

**Realisierungswettbewerb**

Realisierungswettbewerbe sind Wettbewerbe, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Auslobungsverfahrens ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchgeführt wird (BVerfG § 26 Abs. 3). Realisierungswettbewerbe sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die verfahrensgegenständliche Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen (BVerfG § 19 Abs. 4).

**Sachpreisrichter**

In ein Preisgericht entsandte Person mit einer Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung beurteilen zu können.

**Schwellenwerte**

Wettbewerbe und Verhandlungsverfahren erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen öffentlichen Auftraggebern (Bund) vergeben werden, mindestens 137.000 Euro beträgt, bei allen übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 211.000 Euro beträgt. Der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrages ohne Umsatzsteuer hat etwaige Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer bzw. bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer einzuschließen. Wenn der geschätzte Auftragswert unter Einrechnung der Preisgelder und Zahlungen oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an



Andreas Lichtblau, Architekt: „Adäquate Honorierung.“



Christian Fink, Rechtsanwalt: „Sinnloses Steckdosenzählen.“

die Teilnehmer die in Abs. 2 genannten Beträge nicht erreicht, erfolgt ein Verfahren im Unterschwellenbereich (BVerG § 12 Abs. 1-3). Unter 105.500 Euro Auftragswert können geistige Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter vergeben werden. Unter 60.000 Euro Auftragswert ist ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, unter 40.000 Euro eine Direktvergabe möglich.

#### Sektorenauftraggeber

Soweit ein öffentlicher Auftraggeber eine Sektorentätigkeit (Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste) ausübt, ist er Sektorenauftraggeber (BVerG § 164).

#### Termine

• Die Laufzeit des Wettbewerbs vom Tag der Bereitstellung der Unterlagen bis zum Abgabetermin ist entsprechend der gestellten Aufgabe festzusetzen (WOA § 24).

• Frageantwortung: Den Wettbewerbsunterlagen ist möglichst lange Zeit zu geben. Fragen an den Auslober zu richten. Für die Erstellung der Frageantwortung sind 14 Tage vorzusehen, sie muss bis zur Hälfte der Laufzeit des Wettbewerbs allen Empfängern der Wettbewerbsunterlagen unter möglichst gleichen Bedingungen zugesandt werden (WOA § 25 Abs. 1).

• Die Vorprüfung und die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten sollen unmittelbar nach dem Abgabetermin erfolgen (WOA § 25 Abs. 2).

• Die Ausstellung der Projekte soll unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts erfolgen und nach Möglichkeit 14 Tage dauern (WOA § 25 Abs. 3).

#### Verfahrensorganisator

Berater des Auslobers eines Wettbewerbs, der die Verfahrensvorbereitung, eventuell die Vorprüfung, aber jedenfalls die administrative Gesamtabwicklung eines Auslobungs- oder Vergabeverfahrens verantwortet.

#### Vergabekontrollbehörden

Die zur Kontrolle der Vergabe von diesem Bundesgesetz unterliegenden Aufträgen durch dieses Bundesgesetz unterliegende Auftraggeber berufen Bundes- und Landesbehörden (BVerG § 2 Abs. 40).

#### Vergabestelle

Jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigter des Auftraggebers, die bzw. der das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durchführt (BVerG § 2 Abs. 41).

#### Vorprüfung

Vergleichende Aufbereitung der aus der Auslobung abgeleiteten verfahrensrechtlichen, fachtechnischen, wirtschaftlichen etc. Aspekte der eingereichten Verfahrensbeiträge als Informations- und Entscheidungsgrundlage für das Preisgericht.

#### Wettbewerb

Im allgemeinen Sinn ist der Wettbewerb ein formalisiertes Instrument für den Leistungswettbewerb zwischen Unternehmen auf einem bestimmten Markt. Im engeren Sinn des Planungs- oder Projektwettbewerbs ist ein Auslobungsverfahren gemeint, das dem Auslober, einem öffentlichen oder privaten Auftraggeber, insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens einen Plan oder eine Planung verschaffen will, dessen bzw. deren Auswahl (im öffentlichen Bereich) durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt (EU-Vergaberichtlinie RL 2004/18/EG Titel I, Artikel 1.1e). Wettbewerbe können als Ideen- oder Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden (BVerG § 26 Abs. 1).

#### Wettbewerblcher Dialog

Vergabeverfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Spezifikationen, mit denen seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt werden können, oder die rechtlichen oder finanziellen Konditionen des Vorhabens anzugeben (BVerG § 34). Für geistige Planungsleistungen in Architektur, Städtebau usw. eignet sich der wettbewerblche Dialog nicht.

#### Wettbewerbsordnung

Der Durchführung von Wettbewerben ist eine Wettbewerbsordnung zugrunde zu legen, die zumindest über folgende Punkte Aufschluss geben muss: Vorgangsweise des Preisgerichts; Preisgelder und Vergütungen; Verwendungs- und Verwertungsrechte; Rückstellung von Unterlagen; Beurteilungskriterien; Angabe, ob ein oder mehrere Gewinner des Wettbewerbs ermittelt werden sollen; im letzteren Fall Angabe der Anzahl der Gewinner; Ausschlagsgründe; Termine (BVerG § 155 Abs. 3).

#### Widerrufsentscheidung

Die an Unternehmer abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, ein Vergabeverfahren widerrufen zu wollen (BVerG § 2 Abs. 44).

#### Widerrufserklärung, Widerruf

An Unternehmer abgegebene Erklärungen des Auftraggebers, ein Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung bzw. ohne Ermittlung des oder der Gewinner(s) bzw. des oder der Teilnehmer(s) zu beenden (BVerG § 2 Abs. 45).

#### Zuschlagskriterien

Bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umweltigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist (BVerG § 2 Abs. 20 lit. d).

Quelle: www.architekturwettbewerb.at

Fall die Selbstkosten decken.

**FINK** Das Problem besteht in der Rechtssicherheit. Reich ist es, erste Entwurfskizzen zu präsentieren? Oder müssen die Planungen detaillierter sein? Bis hin zum „Steckdosenzählen“, der Auflistung von Referenzprojekten und vielem mehr. Wenn die Kammer in der Lage ist, solche Modelle vorzulegen, werden sie auch rechtlich mit Handkuss angenommen.

**DRIENDL** Wir hätten ein Modell, vor allem für die offenen Wettbewerbe, bei denen die meiste Vernichtung von volkswirtschaftlichem Vermögen passiert. Warum gibt es nicht ein von der öffentlichen Hand gespeistes Forschungsbudget für all diese Wettbewerbe? All die Inputs, Ideen, Projekte und Konzepte, die zum Schluss nicht gewinnen, aber dennoch immense Kreativität in den öffentlichen Diskurs einbringen, sollten nicht vom Auslober bezahlt werden, sondern von der öffentlichen Hand. Eben aus einem speziellen Forschungsförderungs-Topf. Damit wären wir das ganze Problem der Wettbewerbe los und hätten eine volkswirtschaftliche Lösung. Wir geben sowieso im EU-Vergleich für Forschung und Entwicklung zu wenig Geld aus. Und Architekturwettbewerbe sind in einem gewissen Maße auch immer Forschung, vor allem bei speziellen, schwierigen Bauaufgaben.

**DER PLAN** Das heißt: Die öffentliche Hand soll aus Steuergeldern einen Forschungsförderungs-Topf einrichten, der auch Wettbewerbssteilnehmer, die nicht gewinnen, mitfinanzieren soll?

**DRIENDL** Ja. Wenn sie alle formalen Kriterien erfüllen.

**DER PLAN** Welches Ressort soll das übernehmen?

**GOBIET** Wir reden auf jeden Fall von minimalen Anteilen am momentanen Forschungsbudget. Von Promillen, die für Wettbewerbe zur Verfügung stehen sollten. Natürlich ist Frage der Verteilung entscheidend.

**DER PLAN** So wenig Promille werden das nicht sein. Immerhin regelt das Bundesvergabegesetz Ausgaben der öffentlichen Hand von rund 40 Milliarden Euro pro Jahr.

**DELUGAN-MEISSL** Wir sprechen von speziellen Wettbewerben, um für wichtige städtebaulich relevante Bauvorhaben Lösungen zu finden. Wettbewerbsförderung in speziellen Segmenten wäre ein Ansatz.

**FINK** Ja. Die sollte es geben. Aber wir müssen Nägel mit Köpfen machen. Wahrscheinlich sind die Ansprechpartner diverse Forschungsförderungs-Gesellschaft

ten oder gleich das Infrastrukturministerium. Das sollte sich der Berufsstand genau überlegen.

**GOBIET** Ich darf in diesem Zusammenhang sagen: Wir haben mit der BIG bereits eine neue Wettbewerbsregelung gefunden und unterzeichnet. Auf dieser Basis haben wir mit den Landesregierungen Wien, Niederösterreich und Burgenland über neue Übereinkünfte verhandelt. Mit Niederösterreich wird eine Vereinbarung unterschrieben, die ganz klar regelt: Auf Basis der alten Gebührenordnung, weil es derzeit noch nichts Besseres gibt, wird zweistufig für das volle Leistungsbild Vorentwurfverfahren. Erstens: Bewerbung. Zweitens: Projektarbeit. Dafür werden 80 Prozent des Vorentwurf-Honorars auf die im Regelfall fünf Teilnehmer ausgeschüttet. Bei reduzierten Leistungen, die eher der Fall sein werden – also nur noch die Hälfte der Planungsarbeiten erfordern –, wird das Honorar entsprechend geringer abgerechnet, aber es gibt immerhin noch eins. Das ist vielleicht noch nicht ganz auskömmlich, aber die Summen betragen immerhin 250 Prozent der bisher lukrierten Gelder für Wettbewerbssteilnehmer. Das ist ein ganz entscheidender Punkt. Denn die Landesregierungen haben erkannt: Wenn sie gar nicht zahlen, kriegen sie wahrscheinlich gar nicht die Angebote, die sie gerne hätten.

**DER PLAN** Aber Ihre wichtigste Forderung ist doch jetzt: Wir wollen öffentliche Forschungsgelder für unsere Wettbewerbsleistungen. An wen wird diese Ansage adressiert?

**GOBIET** Unsere Ansprechpartnerin ist im Moment die Kulturministerin Claudia Schmied. Sie ist gar nicht so uninteressiert.

**LICHTBLAU** Wenn wir aber nicht klarlegen, was wir konkret wollen, also Leistungsbilder definieren, werden wir diffus und erfolglos bleiben. Wir müssen klären, welche Arten des Wettbewerbs zum Tragen kommen sollen. Wenn wir nur Kohle haben wollen, sind wir leider in keiner guten Argumentationslage.

**DRIENDL** Unser Plan ist: 80 Prozent seiner Aufwendungen sollen einem Verlierer eines öffentlichen

„All die Inputs, Ideen, Projekte und Konzepte, die zum Schluss bei einem Wettbewerb nicht gewinnen, aber dennoch immense Kreativität in den öffentlichen Diskurs einbringen, sollten nicht vom Auslober, sondern von der öffentlichen Hand bezahlt werden. Und zwar aus einem speziellen Forschungsförderungs-Topf.“

Georg Driendl, Architekt, Wien

Wettbewerbs ausgeschüttet werden. Dem Gewinner allerdings nur 50 Prozent seiner Aufwendungen, denn der verdient ja über den Auftrag. Das ist unsere Forderung an die öffentliche Hand.

**DER PLAN** Abgesehen von diesem ernsthaften Statement möchte ich noch das Thema „Jury“ im Rahmen des Wettbewerbswesens ansprechen. In sportlichen Wettbewerben sind Leistungen messbar, bei geistig-schöpferischen eher schwer. Also kommt der Jury eine ganz wichtige Aufgabe zu. Agieren Jurys unabhängig, oder werden sie nach Gutdünken des Auftraggebers besetzt, um ein genehmes Ergebnis zu erzielen?

**GOBIET** Nein. Alle Landesregierungen haben sich bereit erklärt, von der Kammer bestellte Juroren in diese Entscheidungsgremien zu berufen, um die Rechtssicherheit von Verfahren zu verbessern. Dabei geht es darum, Transparenz und Fairness in solche Besetzungen hineinzubringen. Entscheidend ist, dass die Juroren auch ihren Job können. Da kommt es auf die Erfahrung in einzelnen Projekten an. Aber da sind wir dran.

**DRIENDL** Natürlich geht es immer um das Verhältnis, wie eine Jury zusammengesetzt ist. Wie viele Fachjuroren, die Zeit, die einzelne Juroren sich nehmen, welche Anforderungen die Vorprüfung – also das Steckdosenzählen – an die Juroren stellt. Wenn wer nur einen halben Tag Zeit hat, sich 25 Projekte anzuschauen, ist das nicht befriedigend.

**WEINGRILL** Es wundert mich schon etwas, dass dies jetzt so brennende Themen sind. In der BIG funktioniert das seit zehn Jahren gleich. In den Beurteilungsvorschriften gibt es sehr wohl Nachhaltigkeitskriterien. Und die Jury entscheidet, ob die Realisierung eines Entwurfs machbar ist. In Streitfragen muss sowieso ein Senat entscheiden. Aber bei BIG-Jurys sitzen immer zwei Juroren der Kammer dabei. Und oft mehr als 50 Prozent Fachpreisrichter, etwa von Ministereien oder anderen Behörden.

**LICHTBLAU** Aber es geht doch um eine unabhängige Beratung, die nicht von Auftraggebern abhängig ist. Wenn dieses unabhängige

Entscheidungsgremium nicht vom Auftraggeber kommen soll, von wem dann, wenn nicht von erfahrenen Architekten?

**WEINGRILL** Das geht zu weit. Man kann doch nicht von einem öffentlichen Auftraggeber fordern, sich von einer Berufsgruppe sagen zu lassen, was er machen soll. Ein Mitspracherecht haben natürlich Entsandte der Berufsvertretung, aber auch nicht mehr.

**LICHTBLAU** Leider ist uns dieser Einfluss in den vergangenen Jahren etwas entglitten.

**DER PLAN** Sie meinen also, dass Planer, die miteinander in Konkurrenz stehen, intensiver als bisher über das Wohl und Wehe ihrer Mitbewerber entscheiden sollten.

**DELUGAN-MEISSL** Ziel ist es, mehr Fachpreisrichter in Verfahren zu integrieren. Eine kompetente Jury ist in der Lage, die Qualität von Projekten zu erkennen.

**DRIENDL** Es hat aber doch schon berühmte Wettbewerbe gegeben, wo die Jury sofort gewusst hat, welche Architekten-Handschrift ein bestimmter Vorschlag hat. Und der deswegen nicht akzeptiert, ja rausgeschmissen wurde.

**DELUGAN-MEISSL** Ein wichtiger Aspekt ist daher auch das Rotationsprinzip in der Besetzung von Gremien oder Beiräten.

**DRIENDL** Und mehr Frauen in den Jurys.

**GOBIET** Außerdem eine Mischung für die Zusammensetzung von Jurys aus Experten der Bundesländer. In der Kammer-Akademie werden auch entsprechende Schulungen im Sinne sozialer Kompetenz und Mediation angeboten.

**DRIENDL** Wir müssen von einer Praxis wegkommen: dass der Bauer – also ein Juror –, der nur sein Feld bestellt, auf dem er sich auskennt, auch über andere Felder entscheidet.

**DER PLAN** Können Sie mir jetzt ein Fazit dieser Diskussion geben?

**LICHTBLAU** Ganz einfach. Unser Berufsstand zeichnet sich dadurch aus, dass wir für einzelne Problemstellungen neue Lösungen finden. Und eben nicht einen Opel Astra oder ein anderes Automodell in Serie planen. Wir erfinden sicher nicht das Rad jedesmal neu, aber entwerfen Prototypen. Das ist unsere Kernkompetenz. Wir bieten immer einen Haufen von Lösungsmöglichkeiten, aus denen sich der Auftraggeber die besten aussuchen kann. Es ist ganz entscheidend, dass für ein Krankenhaus nicht jedes Mal ein Krankenhaus-Planer drankommt. Denn der liefert zum Schluss bekannte Maßnahmen, die im schlimmsten Fall nicht mehr zeitgemäß sind. Das ist im Wohnbau genauso. Aber man lässt uns die Ideen nicht präsentieren. Erstens, weil sie kosten. Zweitens, weil sie gar nicht gewünscht sind.

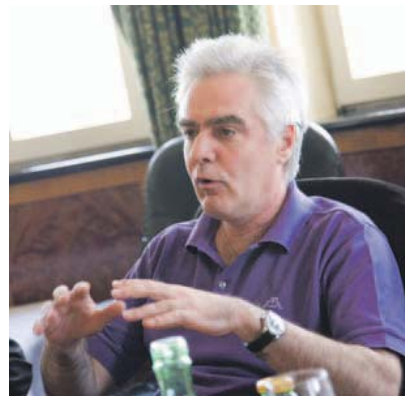
**RAUSCH** Des derzeit herrschenden mörderischen Drucks auf der Kostenseite muss man sich schon bewusst sein. Der ruiniert jeglichen guten Entwurf und verhindert vor allem innovative Lösungen.

**FINK** Genau deswegen plädiere ich für eine vernünftige Zusammensetzung der Jurys. Da ist die Kammer angehalten, einen vernünftigen Weg zu finden, der Kosten, Zeit und Qualität unter einen Hut bringt.

**GOBIET** Das tun wir gerade. Mehr dazu im nächsten „Plan“.



H. P. Rausch, Ingenieurkonsulent: „Mehr Kooperationen.“



Georg Driendl, Architekt: „Öffentliche Wettbewerbsförderung.“

Entscheidungsgremium nicht vom Auftraggeber kommen soll, von wem dann, wenn nicht von erfahrenen Architekten?

**WEINGRILL** Das geht zu weit. Man kann doch nicht von einem öffentlichen Auftraggeber fordern, sich von einer Berufsgruppe sagen zu lassen, was er machen soll. Ein Mitspracherecht haben natürlich Entsandte der Berufsvertretung, aber auch nicht mehr.

**LICHTBLAU** Leider ist uns dieser Einfluss in den vergangenen Jahren etwas entglitten.

**DER PLAN** Sie meinen also, dass Planer, die miteinander in Konkurrenz stehen, intensiver als bisher über das Wohl und Wehe ihrer Mitbewerber entscheiden sollten.

**DELUGAN-MEISSL** Ziel ist es, mehr Fachpreisrichter in Verfahren zu integrieren. Eine kompetente Jury ist in der Lage, die Qualität von Projekten zu erkennen.

**DRIENDL** Es hat aber doch schon berühmte Wettbewerbe gegeben, wo die Jury sofort gewusst hat, welche Architekten-Handschrift ein bestimmter Vorschlag hat. Und der deswegen nicht akzeptiert, ja rausgeschmissen wurde.

**DELUGAN-MEISSL** Ein wichtiger Aspekt ist daher auch das Rotationsprinzip in der Besetzung von Gremien oder Beiräten.

**DRIENDL** Und mehr Frauen in den Jurys.

**GOBIET** Außerdem eine Mischung für die Zusammensetzung von Jurys aus Experten der Bundesländer. In der Kammer-Akademie werden auch entsprechende Schulungen im Sinne sozialer Kompetenz und Mediation angeboten.

**DRIENDL** Wir müssen von einer Praxis wegkommen: dass der Bauer – also ein Juror –, der nur sein Feld bestellt, auf dem er sich auskennt, auch über andere Felder entscheidet.

**DER PLAN** Können Sie mir jetzt ein Fazit dieser Diskussion geben?

**LICHTBLAU** Ganz einfach. Unser Berufsstand zeichnet sich dadurch aus, dass wir für einzelne Problemstellungen neue Lösungen finden. Und eben nicht einen Opel Astra oder ein anderes Automodell in Serie planen. Wir erfinden sicher nicht das Rad jedesmal neu, aber entwerfen Prototypen. Das ist unsere Kernkompetenz. Wir bieten immer einen Haufen von Lösungsmöglichkeiten, aus denen sich der Auftraggeber die besten aussuchen kann. Es ist ganz entscheidend, dass für ein Krankenhaus nicht jedes Mal ein Krankenhaus-Planer drankommt. Denn der liefert zum Schluss bekannte Maßnahmen, die im schlimmsten Fall nicht mehr zeitgemäß sind. Das ist im Wohnbau genauso. Aber man lässt uns die Ideen nicht präsentieren. Erstens, weil sie kosten. Zweitens, weil sie gar nicht gewünscht sind.

**RAUSCH** Des derzeit herrschenden mörderischen Drucks auf der Kostenseite muss man sich schon bewusst sein. Der ruiniert jeglichen guten Entwurf und verhindert vor allem innovative Lösungen.

**FINK** Genau deswegen plädiere ich für eine vernünftige Zusammensetzung der Jurys. Da ist die Kammer angehalten, einen vernünftigen Weg zu finden, der Kosten, Zeit und Qualität unter einen Hut bringt.

**GOBIET** Das tun wir gerade. Mehr dazu im nächsten „Plan“.

•••

# EINE REITHALLE ALS STERNENREGEN

Das Kinderhospiz Sterntalerhof in Stegersbach benötigt dringend eine Therapie-Reithalle für den Ganzjahresbetrieb. Die Kammer finanzierte zur Unterstützung des Projekts einen Großteil der Kosten des Wettbewerbs für junge Generalplaner-Teams. Michael Strauß und Woschitz Engineering ZT GmbH sind die Gewinner. Baubeginn ist im Herbst 2007. VON BARBARA FREITAG



Architekt Michael Strauß (li.) und Dietmar Ronach, Tragwerksplaner bei der Woschitz Engineering ZT GmbH, werden die Therapie-Reithalle für den Sterntalerhof planen. Ihr Projekt hat sich letztlich unter den fünf eingereichten Entwürfen durchgesetzt.

Er befindet sich nicht im Märchenland, wo es auf arme Kinder Sterne regnet, der Sterntalerhof. Und doch leuchten Kinderaugen dort wie Sterne, denn es geht den besonderen Gästen gut, obwohl Krankheit und Leid eine normale Kindheit verhindern. Seit gut zehn Jahren gibt es im burgenländischen Stegersbach das Kinderhospiz, dessen Spezialität das „Heilpädagogische Voltigieren“ mit Therapie-Pferden ist. Dorthin kommen Familien mit unheilbar kranken Kindern, „deren Morgen in den Sternen steht und denen der Sterntalerhof ein Heute gibt“, wie es Gründer Peter Kai ausdrückt.

Der klinische Seelsorger rief das Projekt Sterntalerhof gemeinsam mit der Heilpädagogin Regina Heimhölcher 1996 mit privaten Mitteln als gemeinnützigen Verein ins Leben. In Stegersbach wurde man ansässig, umgeben von eleganten Wellnesshotels und der berühmten Therme. Als Vorbild diente ein englisches Kinderhospiz, das „Helen House“ in Oxford. Österreichweit ist der Sterntalerhof bisher die einzige stationäre Kinderhospiz-Einrichtung und in der Kombination mit Pferde-Therapie außergewöhnlich in Europa.

## GELD SPIELT DORT KEINE ROLLE

Gerade für Kinder gibt es kaum Einrichtungen der Palliativmedizin, jener Aufgabe die ganzheitliche Betreuung junger Patienten ist, die eine nicht heilbare, progrediente Erkrankung haben. Umso bedeutender die Arbeit des interdisziplinären Teams am Sterntalerhof, bestehend aus Therapeuten und Medizinern. Jedes aufgenommene Kind reist in Begleitung seiner Familie an, um diese besondere Aus-Zeit im Kreise der Vertrauenspersonen genießen zu können.

Derzeit ist die Unterbringung einer Familie möglich – nach der Realisierung der Reithalle ist das nächste Ziel ein neues „Lebenshaus“, um mehrere Gruppen gleichzeitig unterzubringen.

Die Behandlung umfasst Psychotherapie, Gesprächstherapie, ganzheitliche Lebensbegleitung, Sonder- und Heilpädagogik,

Heilmassagen und eben Pferde-Therapie. Zwischen drei Tagen bis zu drei Wochen halten sich die Gäste in Stegersbach auf. Je nach Leistung und Dauer belaufen sich die Kosten von ein paar hundert Euro bis zu 2.000 Euro, wie im Falle einer Woche „Sterntalerhof All Inclusive“ für eine komplette Familie. Nicht gerade wenig Geld,

und manche können es auch nicht aufbringen. Doch es gibt einen kategorischen Imperativ am Sterntalerhof: Niemand wird mangels Finanzkraft abgewiesen. Im Notfall treten Spender auf den Plan, und zum Glück existiert bereits ein Netz hilfsbereiter Paten und Unterstützer.

## EINE THERAPIE-REITHALLE ALS ARCHITEKTONISCHES STATEMENT

Bisher können die kleinen Besucher nur im Sommer mit den Therapie-Pferden arbeiten, da keine Reithalle vorhanden ist. Der Bedarf nach einem Ganzjahresbetrieb sei jedoch groß, denn laut Geschäftsführer Harald Jankovits gibt es etwa 2.200 Familien in Österreich, die mit einer lebensbedrohenden Erkrankung eines Kindes zu Rande kommen müssen.

Präsident Andreas Gobiet initiierte daher einen Wettbewerb für die Planung einer Therapie-Reithalle, den die Arch+Ing Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit rund 40.000 Euro finanzierte. Um junge Ziviltechniker zu fördern, wurden jene Architekten mit einer Befugnis ab 2005 eingeladen. Sie mussten Generalplaner-Teams bilden, um sich für eine Teilnahme bewerben zu können. Von den 33 Teams wurden schließlich fünf per Losentscheid ermittelt und eingeladen, ihre Vorentwürfe anzufertigen. Darunter waren das Team Martin Grimus (Andreas Wohofsky, Reinhard Schneider, Walter Prause), Raphael Eder (Shibukawa Eder Architects) mit Potyka & Partner ZT GmbH, Christian Meier mit Peter Scherzer sowie Paul Rajakovics (transparadiso) mit Karl Heinz Wagner.

Nach zwei Jury-Sitzungen fiel am 5. Juni die Entscheidung auf das Team Michael Strauß und Woschitz Engineering ZT GmbH, die bereits mit der Generalplanung beauftragt wurden. Mitglieder der Jury unter Vorsitz des Präsidenten Gobiet waren: Architekt Georg Driendl, Vorsitzender der Sektion Architekten, Hans Godowitsch und Franz Artner von der burgenländischen Landesregierung, Peter Heinz ... 8

## „Das Problem war, aus hervorragenden Projekten eines auszuwählen“

Harald Jankovits, Geschäftsführer des Sterntalerhof, im Gespräch mit Barbara Freitag

**DER PLAN** Welche Rolle spielt die Architektur für eine Therapie-Reithalle?

**JANKOVITS** Eine entscheidende Rolle. Es ist uns wichtig, dass die doch relativ große Therapie-Reithalle sich harmonisch in die übrige Anlage einfügt und für unsere Klienten eine ruhige und sicher Atmosphäre ausstrahlt.

**DER PLAN** Sie waren als Vertreter des Auslobers auch Juror. Wie haben Sie die Jurysitzungen erlebt?

**JANKOVITS** Es war sehr wertvoll, Experten aus unterschiedlichen Bereichen in der Jury zu haben. Dadurch konnten sehr engagiert verschiedene Aspekte der Aufgabenstellung besprochen werden.

**DER PLAN** Wie fanden Sie alle fünf Einreichungen?

**JANKOVITS** Sehr, sehr interessant. Das war auch das Problem, aus hervorragenden Projekten eines auszuwählen.

**DER PLAN** Was überzeugte Sie am Entwurf des Gewinners, Michael Strauß?

**JANKOVITS** Dessen Entwurf wird uns unmittelbar eine professionelle und gleichzeitig einfühlsame Arbeit mit den Familien auch bei Schlechtwetter und im Winter ermöglichen. Darüber hinaus schafft er ideale Voraussetzungen, um bis 2010 den Vollbetrieb mit einem eigenen Familien-Haus bewerkstelligen zu können.

**DER PLAN** Ist es einfach oder schwierig, Aufmerksamkeit für den Sterntalerhof zu gewinnen?

**JANKOVITS** Es ist einfach und schwierig. Zum einen gibt es sehr wertvolle Partner, die uns begleiten und unterstützen. Um unsere beiden Projekte, die Therapie-Reit-

halle und das Familien-Haus, jedoch verwirklichen zu können, braucht es noch viel mehr mediale Präsenz, damit die Menschen auf den einzigartigen Sterntalerhof aufmerksam werden.

**DER PLAN** Wie viel benötigen Sie für den Bau der Reithalle, und wie viel haben Sie schon?

**JANKOVITS** Ungefähr 300.000 Euro wird die Reithalle kosten. Davon haben wir bereits 100.000 Euro aufgetrieben und sind optimistisch, bis Herbst 2008 die restliche Finanzierung sichergestellt zu haben.

**DER PLAN** Wie ist Ihr weiteres Vorgehen bezüglich des Sponsorings?

**JANKOVITS** Wir suchen zum einen Sponsoren, die unsere „Sterntalerhof-Sterne“ erwerben. Diese wurden für uns von der Ortweinschule Graz entworfen. Der kleine Stern kostet hundert Euro, der große tausend Euro. Diese Sterne sind Unikate und werden mit dem Namen des Sponsors auf der Therapie-Reithalle verewigt. Zum anderen suchen wir besondere Partner, die uns mit 5.000 Euro pro Jahr langfristig begleiten, indem sie – je nach Wunsch – den Betrieb der Therapie-Reithalle oder die Betreuung der Therapie-Pferde oder die Finanzierung der Kindertherapien unterstützen.

**DER PLAN** Wie viele Paten und Sponsoren haben Sie aktuell?

**JANKOVITS** Wir haben unser Patenmodell im Oktober 2006 gestartet und zählen bis jetzt 120 Paten, die den Sterntalerhof regelmäßig mit Beträgen von einem bis 100 Euro unterstützen. Über jeden weiteren freuen wir uns sehr. Anmeldung ganz einfach online auf [www.sterntalerhof.at](http://www.sterntalerhof.at)



Harald Jankovits

# ARCHITEKTUR IM UNTERGRUND?

**GASTKOMMENTAR** Der Wiener Urheberrechtsexperte Dr. Thomas Höhne ortet eine „Verwilderung der Sitten“ in der heimischen Medienberichterstattung, wenn es um architektonische Leistungen geht. Sein Tipp: „Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt.“

Eine Gastro-Kritik in einer Wiener Stadtzeitung: Der (natürlich namentlich genannte) Testesser überschlägt sich vor Lobpreisungen des (natürlich namentlich genannten) Gastwirts und des (natürlich namentlich genannten) kreativen Kochs. Er bringt ein Foto des ansprechenden Interieurs der Gastwirtschaft (natürlich ist auch der Fotograf namentlich genannt) und hebt hervor, wie wichtig

die Architektur der kulinarischen Lokalität ist – den Namen des Architekten allerdings erfährt man nicht. Warum? Ist der Architekt in den Untergrund gegangen, weil er sich seiner Groupies nicht mehr erwehren konnte? Verfolgen ihn die Gläubiger, sodass er um Anonymität gebeten hat? Will er ob seiner Bescheidenheit ins Himmelreich eingehen?

Nichts von alledem: Während es mittlerweile nicht nur die Gastwirte, sondern schon seit einiger Zeit auch die Fotografen geschafft haben, nicht mehr als namenlose Statisten unsere Umwelt zu bevölkern, verbreiten unsere Medien nicht selten den Eindruck, Architektur fele vom Himmel.

Ganz klar: Der respektvolle Umgang mit

Kreativen gebietet es, diese auch zu nennen. Und wo sich das entsprechende kulturelle Bewusstsein nicht durchgesetzt hat, haben – wie etwa die Fotografen – die Betroffenen unter Einsatz rechtlicher Mittel für die Durchsetzung gesorgt. Und die Architekten?

Wie ist das überhaupt mit der Abbildung von Bauwerken? Wenn sie Werke im Sinn des Urheberrechts sind, dann dürfen sie, so wie andere Werke der bildenden Künste, die dazu angefertigt wurden, „sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden“, abgebildet werden. Die Urheberrechtler nennen dies die „Freiheit des Straßenbildes“. Aber impliziert diese Freiheit auch das Ignorieren der Tatsache, dass Architekten üblicherweise einen Namen haben? Mitnichten! Gemäß Paragraph 57 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes kann bei freien Werknutzungen (wie eben der „Freiheit des Straßenbildes“) eine Quellenangabe (nur dann!) unterbleiben, wenn dies nach den „im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen“ als statthaft empfunden wird. Aber warum sollte es redlich sein, den Namen des Schöpfers eines Bauwerks zu verschweigen? Das mag eine Unart oder Ignoranz sein, aber sicher keine „im redlichen Verkehr geltende Gewohnheit“.

Also: Wird ein Bauwerk nur am Rande erwähnt und ist nicht wesentlicher Gegenstand der Berichterstattung, so wird eine Abbildung auch ohne Nennung des Planers auskommen. Anders aber, wenn in einer Berichterstattung

Bauwerke Objekt der Betrachtung sind oder sich ein Bericht kritisch mit der Planung des Urhebers auseinandersetzt – dann wäre es in höchstem Maße unbillig, den Urheber nicht zu nennen.

„Wer sich nicht wehrt, der lebt verkehrt“ war ein Slogan der bürgerbewegten Siebziger. Und nun, drei Jahrzehnte später – „Pläne falten, Gochen halten“? Sicher nicht. Denn eines ist wohl klar: Wer schweigt, trägt sein Scherflein zur Verwilderung der Sitten bei. ...

„Während es mittlerweile nicht nur **Gastwirte**, sondern seit einiger Zeit auch die Fotografen geschafft haben, keine **namenlosen Statisten** mehr zu sein, verbreiten unsere **Medien** nicht selten den Eindruck, **Architektur fele vom Himmel**.“



Vor kurzem wurde im Verlag Maniz die erste in Österreich erschienene Monografie zum Thema „Architektur und Urheberrecht“ veröffentlicht (architektURheber.at).



**THOMAS HÖHNE**, Jahrgang 1953, ist Seniorpartner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwältinnen in Wien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Informationsrecht (Urheber-, Medien-, Internet-, Rundfunkrecht), Persönlichkeitsrechte, Wettbewerbs- und Markenrecht. Er ist Autor zahlreicher einschlägiger Beiträge in juristischen Fachbüchern und Zeitschriften.

7... Krammer, Bürgermeister der Gemeinde Stegersbach, Regina Heimhilcher, Therapeutin und Pädagogin am Sterntalerhof, und Harald Jankovits, Geschäftsführer des Sterntalerhofs.

Die Beurteilung fiel der Jury nicht leicht, wie Präsident Gobiet berichtete: „Alle fünf



Projekt von Christian Meier und Peter Scherzer

zum Wettbewerb eingeladenen Projekte waren qualitativ hochstehend und zeigen das kreative Potenzial der jungen österreichischen Ziviltechniker.“ Warum letztlich das Projekt von Michael Strauß zum Zug kam, begründet Architekt Georg Driendl: „Es bietet eine einfache und überschaubare Lösung in Form einer zweckmäßigen Konstruktion, bei der auch die Baukosten griffig abgeschätzt werden können.“

#### Die Wahl des Besseren Standortes

Strauß änderte in seinem Entwurf die vorgegebene Position der Halle und verückte sie ins Zentrum des Grundstücks, um der gegebenen Beengtheit des östlichen Bauplatzes zu entgegen. Der ursprüngliche

Bauplatz bleibt so frei und könnte für das nächste Projekt, das „Lebenshaus“ für die Besucher des Sterntalerhofes, genutzt werden. Die neue Reithalle schließt an das Niveau des bestehenden Reitplatzes an und verlängert diesen bis zum Stallgebäude. Dadurch ist künftig eine flexible Therapiegestaltung zwischen Halle und Platz möglich. Als Bindeglied zwischen Reithalle und Reitplatz sind die erhöhte Aufstiegs- und Besucherplattform sowie ein Sanitärbereich und ein Materiallager situiert.

Das gegen Westen hin auskragende Hallendach, das als schwebende Platte konzipiert ist, ermöglicht im Sommer einen beschatteten Bereich am Reitplatz. Im Inneren besteht die Deckenuntersicht aus lasierten OSB-Platten, die eine gute Streuung des Tageslichts erzielen. Ein weiterer Vorschlag von Strauß umfasst die Situierung des neuen Lagergebäudes im Norden des Hof-



Entwurf Grimus (Wohofsky/Schneider/Prause)

gebäudes, das auch einen zentralen Heizraum beinhaltet. Der Architekt schlägt eine Kombination aus Solarenergie für Warmwasser und einer konventionellen Hackstritzelheizung vor, wobei sich die Kollektorflächen auf der Überdachung der Pkw-

Stellplätze befinden. Derart könnten das Hofgebäude und das nächste Projekt, das „Lebenshaus“, zentral versorgt werden.

Die natürliche Belichtung der Reithalle erfolgt durch ein umlaufendes Oberlichtband aus opaken Acrylstegeplatten. Indirekte Kunstbeleuchtung wird durch Deckenstrahler erzielt. Diese sorgen auch für die Mindestraumtemperatur von fünf Grad Celsius. Drei wesentliche Tragelemente dienen der Konstruktion: Dachelemente, Stützen und die geeigneten Wände. Außen ist die Halle mit einer Lärchenholzverschalung ver-

kleidet, und die tragenden Stützen bestehen aus Konstruktionsvollholz. Die inneren Wandflächen werden mit OSB-Platten versehen.

Gewinner Michael Strauß: „Wir werden viel Energie in die professionelle Realisierung dieses Bauprojekts stecken. Es ist schön, dass wir damit gleichzeitig den Sterntalerhof in seiner Arbeit unterstützen.“ Vielleicht kommt ja demnächst noch das „Lebenshaus“ dazu.

Informationen unter [www.sterntalerhof.at](http://www.sterntalerhof.at) ...

## THOMAS KUSSIN - DER PLAN B



Kammer: Die Dachboden-Debatte.

Recht: Die Hürden beim Schenken.

Akademie: Die aktuellen Angebote.

## DER DACHBODEN ALS STREITOBJEKT

Die Wiener Bauordnung ist ein Quell der Arbeit für die obersten Gerichtshöfe. Diesmal ging es darum, ob Dachaufbauten so sein dürfen, wie sie bisher waren. Experten befürchten ein Ende des Dachausbaubooms.

VON CHRISTOPH TANZER

Im ersten Halbjahr 2007 wurden gleich zwei Bestimmungen der Wiener Bauordnung durch Erkenntnisse der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts „neu interpretiert“ bzw. aufgehoben. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2007 wurde die gängige Interpretation der Wiener Bauordnung des § 81 Abs. 4 Wiener Bauordnung betreffend die Gebäudehöhe revidiert. Mit Erkenntnis vom 9. März 2007 hat der Verfassungsgerichtshof § 75 Abs. 9 Wiener Bauordnung als verfassungswidrig aufgehoben.

Insbesondere das „Dachschöferkenntnis – Siolygasse“ hat in der Presse für Aufsehen und Diskussionen gesorgt. Der Verwaltungsgerichtshof bringt § 81 Abs. 4

BO „auf den Punkt“: Aus Sicht des Gerichtshofes ist § 81 Abs. 4 BO dahingehend zu interpretieren, dass es nur einen einzigen – in der Mitte liegenden – obersten Punkt geben könne. Trapezförmige Dachaufbauten, die logischerweise mehr Raum schaffen, wären nach dieser Judikatur nicht mehr möglich. Manche befürchten dadurch sogar ein Ende des Dachausbaubooms. Der Baurechtsexperte Heinrich Geuder kommentiert in der „Immobilienzeitung“ 6/2007 das Erkenntnis als für ihn „nicht nachvollziehbar, weil lebensfremd“, und meint zur auf den Punkt gebrachten Ansicht des VwGH: „Im Sinne der Baufreiheit kann die höchste Stelle wohl auch an etlichen anderen Punkten bestehen.“

Als Reaktion auf dieses Erkenntnis hat der Gesetzgeber bereits Mitte März einen Novellierungsentwurf verfasst: Durch den Entfall der Wortfolge „die Höhe oder“ in § 81 Abs. 4 zweiter Satz BO soll eine Beibehaltung der bisherigen baubehördlichen Praxis klargestellt werden.

Michael Prager, jener Rechtsanwalt, der die beeinspruchenden Nachbarn in der Siolygasse vertreten hat, kommentiert in der „Immobilienzeitung“ 8/2007 diesen Sanierungsversuch als verfassungswidrig: „Die Bauordnung derart auszugestalten, dass – bei ein und demselben zulässigen Flächenwidmungsplan – die Anzahl der erzielbaren Geschoße davon abhängt, wie lange das Gebäude entlang der Baufluchtlinie ... 13

## Bundesland aktuell

### ÖBERÖSTERREICH UND SALZBURG

Jeden ersten Freitag im Monat ist zwischen 17.30 und 18.00 Uhr „architecture time“ angesagt. Und zwar bei „Radio FRO“ auf 105,0 MHz im Großraum Linz. Oder im „Kabel Liwest“ (Linz-Wels-Steyr) auf 95,6 MHz. Denn zu dieser Zeit ist die Sendung „Architekturforum – Das Architekturmagazin“ live on air. Seit kurzem hat sich nun die Reichweite des Senders auf Freistadt und Umgebung erweitert (Radio Freistadt: 107,1 MHz). Und es zahlt sich wirklich aus, das Magazin zu hören oder downloaden. Wer „Radio FRO“ hören will: <http://cba.fro.at>

### STEIERMARK UND KÄRNTEN

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten hat einen ziemlichen Coup gelandet. Am 29. Juni 2007 schloss sie mit dem Internationalisierungszentrum Steiermark (ICS) eine einjährige Kooperation zur Förderung der Exportleistungen ihrer Mitglieder ab. Damit ist es der Kammer gelungen, das wirtschaftliche Export-Know-how des ICS auch für ZiviltechnikerInnen zu gewinnen. Ab sofort gibt es für alle Mitglieder die Möglichkeit, sich unentgeltlich bei sämtlichen Fragen des Exports und der Finanzierung durch das ICS beraten zu lassen. Infos: [armin.ruhri@aikammer.org](mailto:armin.ruhri@aikammer.org) oder unter der Telefonnummer +43/(0)316/82 63 44-27.

## www.architekturwettbewerb.at

Eine neue Website der Kammer informiert über aktuelle Verfahren und anstehende Wettbewerbe.

Willkommen im neuen Webportal der Bundeskammer. Es heißt [www.architekturwettbewerb.at](http://www.architekturwettbewerb.at) und bietet allen Mitgliedern Informationen über sämtliche aktuellen, in Österreich ausgeschriebenen Verfahren. Diese werden nicht nur angekündigt, sondern auch kommentiert und in weiterer Folge vom Ergebnis bis hin zur Realisierung dokumentiert.

Zusätzlich wird jedes Verfahren mit einem Zertifikat der Kammer versehen. Dieses indiziert, ob ein Verfahren „in Kooperation“, „ohne

Kooperation“ oder „mit Warnung“ der jeweils zuständigen Länderkammer ausgeschrieben wurde. Die Kriterien für die Klassifizierung wurden zwischen den Länderkammern abgestimmt und gewährleisten eine bundesweit einheitliche Bewertung von Verfahren.

Abgeschlossene Verfahren werden mittels Bildern und Beschreibungen der eingereichten Projekte dokumentiert. Erstmals entsteht damit ein Überblick über die Fülle und den Variantenreichtum von Wettbewerbsbeiträgen.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat somit gemeinsam mit den Länderkammern ein vielseitiges Instrument für die Öffentlichkeit geschaffen und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag für Transparenz bei Wettbewerben und Vergabeverfahren.

Alle Auslober, Architektinnen und Architekten sind eingeladen, ihre Wettbewerbsbeiträge auf [www.architekturwettbewerb.at](http://www.architekturwettbewerb.at) zu publizieren. Weitere Informationen sind bei den zuständigen Länderkammern erhältlich.

### Kontakte zu den Länder-Kammern

Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Mag. Franziska Mayr-Keber, [architekten@arching.at](mailto:architekten@arching.at)  
Steiermark und Kärnten  
Brigitta Tauber, [brigitta.tauber@aikammer.org](mailto:brigitta.tauber@aikammer.org)  
Oberösterreich  
Brigitta Hackl, [brigitta.hackl@linz.aikammeros.org](mailto:brigitta.hackl@linz.aikammeros.org)  
Salzburg  
Mag. Doris Kotzuwan, [office@salzburg.aikammeros.org](mailto:office@salzburg.aikammeros.org)  
Tirol und Vorarlberg  
Daniela Saurwein, [office@archwest.at](mailto:office@archwest.at)

## DAS FUSSBALL-MATCH DES JAHRES

Nur Musik und Sport können das: Völkerverbindung auf lustvollem Niveau. Deshalb die Fußball-Premiere in Österreich: Techniker der Stadt Wien kickten gegen Architekten und Ingenieurkonsulenten. Ergebnis: Lesen Sie selbst. VON RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER

Zuerst einmal die „Good News“. Es kann ja nicht so sein, dass Kollege Helmut A. Gansterer das Monopol auf gute Nachrichten hat. Also: Das Wetter war schön. Der Rasen tipptopp. Der Ball, wie es sich gehört, rund. Spieler und Publikum waren aufs Höchste motiviert. Und der befürchtete Ansturm randalierender Hooligans blieb dank der perfekten Organisation dieser einzigartigen Begegnung zum Glück aus. Kurzum: Die Rahmenbedingungen für dieses feierhaft erwartete Match, das am 29. Juni 2007 um exakt 17.00 Uhr angepfiffen wurde, hätten locker der Champions League zur Ehre gereicht.

Es traten an: das von sämtlichen Buchmachern des ... 15



FOTO: WALTER SCHAUB-WALZERS/PFD

Fußball-Action pur: Das Technikteam Stadt Wien (blau) im Inflight gegen das „Team Kammer Arch+Ing“.

### TIROL UND VORARLBERG

Wie jeden Sommer wird das Bergdorf Alpbach mit dem Europäischen Forum auch heuer wieder für knappe drei Wochen zum Kristallisationspunkt für den internationalen intellektuellen Diskurs. Am 17. und 18. August stehen diesmal die Themen Architektur und Städtebau im Mittelpunkt. Slogan: „Von Wien nach Istanbul. Urban Diversity“. Der Hintergrund für diese Wahl laut Forum Alpbach: „Migration als ein Wesensmerkmal globalisierten Wirtschaftens zeichnet das Bild der Städte, die vielfältiger, diverser, bunter werden. Offene Städte nutzen diese Potenziale – die Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die Spannungen, die sich daraus ergeben – in kreativer Weise. Dies schlägt sich nieder in ihrer wirtschaftlichen Dynamik, in den stadtaußenpolitischen Beziehungen, in der städtebaulichen Gestalt, den kreativen Milieus und in innovativen Strategien.“ Infos: [www.alpach.org](http://www.alpach.org) oder unter der Telefonnummer +43/(0)1/78 17 11 sowie per E-Mail: [regina.aichner@alpach.org](mailto:regina.aichner@alpach.org)

## GEBEN SIE BESSER ALLES AN

Unvollständige Leistungsverzeichnisse können Aufträge ziemlich vermiesen.

Selbst bei noch so gründlicher Ausschreibungsgestaltung kann es vorkommen, dass das Leistungsverzeichnis unvollständig ist (etwa weil dem Planer ein Irrtum unterlaufen ist oder weil die Leistung unvorhergesehen nur mit zusätzlichen Leistungen erbringbar ist). Im Idealfall machen redliche Auftragnehmer den Auftraggeber auf solche Lücken aufmerksam. Der Auftraggeber kann dann sein Leistungsverzeichnis verbessern und Angebote auf Basis des verbesserten (nun hoffentlich vollständigen) Leistungsverzeichnisses einholen. Was aber, wenn der Auftraggeber die Unvollständigkeit seines Leistungsverzeichnisses nicht erkennt, in der Folge eine so tatsächlich nicht ausführbare Leistung beauftragt und dies erst im Nachhinein erkennt (typischerweise, wenn der Auftragnehmer mit Mehrkostenforderungen an ihn herantritt)?

Haben weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer die Unvollständigkeit des Leistungsverzeichnisses erkannt, können die Vertragspartner eine Vertragsanpassung nach § 872 ABGB vorneh-

men. Diese Vertragsanpassung verläuft zweigeteilt. Zum einen erfolgt eine Änderung der Werkleistung – die fehlenden Leistungsteile werden in den Werkvertrag aufgenommen. Der Auftragnehmer muss dann die geänderte Leistung erbringen – also die ursprüngliche Leistung laut Leistungsverzeichnis zuzüglich der darüber hinaus zur Leistungserbringung notwendigen Leistungsteile.

Zum anderen führt diese Vertragsanpassung auch zu einer Erhöhung des Entgelts. Der Auftragnehmer muss die zusätzlichen Leistungen also nicht kostenlos erbringen, sondern erhält ein für diese angemessenes Entgelt. Dies deshalb, da diese zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber auch bei ursprünglich richtiger Ausschreibungsgestaltung ohnehin entstanden wären (sogenannte „Sowieso-Kosten“). Das ursprünglich (für die unvollständige Leistung) vereinbarte Entgelt wird also um jenen Betrag erhöht, der für die zusätzlich nötigen Leistungen angemessen ist.

Was aber, wenn Auftragnehmer die Unvollständigkeit des Leistungsverzeichnisses durchschauen,

dies dem Auftraggeber aber nicht mitteilen, um daraus einen Vorteil für sich selbst zu ziehen (z.B., indem sie ein besonders günstiges Angebot legen in der Annahme, dieses Angebot nach Beauftragung ohnehin um die Sowieso-Kosten erhöhen zu können)?

Wer die Unvollständigkeit eines Leistungsverzeichnisses durchschaut, ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) verpflichtet, den Auftraggeber darüber zu informieren (Warnpflicht). Wer dies unterlässt, verletzt seine Warnpflicht. Ein solcher Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber nicht nur schadenersatzpflichtig (z.B. für Bauführungskosten, die dem Auftraggeber bei rechtzeitiger Warnung nicht entstanden wären), sondern verliert auch seinen Entgeltsanspruch für die zusätzlich notwendigen Leistungen. Er muss sich eine Vertragsanpassung gefallen lassen und die zusätzlich notwendigen Leistungen erbringen, ohne seinerseits eine Entgeltsanpassung zumindest in Höhe der Sowieso-Kosten durchsetzen zu können.

Horst Fössl

### KOLUMNE VERGABERECHTS-ORAKEL

## Die andere ASFINAG-Geschichte

*Antike Orakel waren bekannt für rätselhafte, mehrdeutige Antworten, was ihrer Beliebtheit und dem Zustrom der Ratsuchenden keinen Abbruch tat. Manchmal kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dies auch auf den österreichischen Gesetzgeber und die Höchstgerichte zutrefte.*

*So hat der Gesetzgeber in das BVergG 2006 eine Regelung aufgenommen, mit der er eine alte Streitfrage (wieder) nicht beantwortet: Müssen öffentliche Auftraggeber ihren Auftragsvergaben verpflichtend Önormen und andere technische*

*Leitlinien zugrunde legen?*

*§ 97 Abs. 2*

*BVergG 2006*

*bejaht dies zu-*

*nächst, schränkt*

*aber zugleich ein,*

*dass dies erstens*

*nur gelte, soweit*

*„geeignete Leitli-*

*nien“ vorhanden*

*sind und zweitens*

*der Auftrag-*

*geber nicht „in*

*einzelnen Punkten*

*abweichende Festlegungen“*

*treffe. Sind Önormen damit zwingend anzuwen-*

*den? Oder liegt die Entscheidung, „in einzelnen*

*Punkten“ (welchen Umfang hat ein einzelner*

*Punkt?) von geeigneten Leitlinien abzuweichen*

*(mit oder ohne sachliche Rechtfertigung?), bei den*

*Auftraggebern. Wer entscheidet, ob eine vorhandene*

*Leitlinie überhaupt geeignet ist?*



Mag. Horst Fössl ist Rechtsanwalt und Partner der Singer Fössl Rechtsanwälte OEG (Kontakt: www.sfr.at).

Er war u. a. wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs und ist Experte für Vergaberecht und öffentliches Beschaffungswesen, Baurecht, Privatisierungen und Ausgliederungen, PPP und öffentliches Wirtschaftsrecht.

*Leitlinien zugrunde legen? § 97 Abs. 2 BVergG 2006 bejaht dies zunächst, schränkt aber zugleich ein, dass dies erstens nur gelte, soweit „geeignete Leitlinien“ vorhanden sind und zweitens der Auftraggeber nicht „in einzelnen Punkten abweichende Festlegungen“ treffe. Sind Önormen damit zwingend anzuwenden? Oder liegt die Entscheidung, „in einzelnen Punkten“ (welchen Umfang hat ein einzelner Punkt?) von geeigneten Leitlinien abzuweichen (mit oder ohne sachliche Rechtfertigung?), bei den Auftraggebern. Wer entscheidet, ob eine vorhandene Leitlinie überhaupt geeignet ist?*

*Die ASFINAG hegte angesichts dieser Fülle offener Fragen in einer einzigen gesetzlichen Bestimmung Zweifel an deren Verfassungskonformität und trat den Gang zum Verfassungsgerichtshof an (die Aussicht, den VfGH von der Verfassungswidrigkeit einer allfälligen Bindung öffentlicher Auftraggeber an Önormen und sonstige Leitlinien überzeugen zu können, mag beim Entschluss dazu geholfen haben).*

*In seiner Frühjahrssession (auch das Orakel von Delphi tagte nur sessionsweise) wischte der VfGH die Bedenken der ASFINAG vom Tisch (VfGH vom 9.3.2007, G174/06). Es sei öffentlichen Auftraggebern zumutbar, herauszufinden, ob geeignete Leitlinien und Standards wie Önormen und ÖVE-Vorschriften vorhanden sind. Leitlinien und Standards bewirkten die Vergleichbarkeit von Dienstleistungen und Produkten, was einer Kosten sparenden Auftragsvergabe entgegenkomme. Ihre Anwendung liege daher besonders im öffentlichen Interesse.*

*Hat der VfGH also klargestellt, was der Gesetzgeber klarzustellen verabsäumt hat? Sind Önormen und andere Leitlinien aufgrund des öffentlichen Interesses an der durch sie bewirkten Standardisierung zwingend öffentlichen Auftragsvergaben zugrunde zu legen?*

*So klar der VfGH bis hierher eine zwingende Anwendung von Önormen und geeigneten Leitlinien für öffentliche Auftragsvergaben zu befürworten scheint, so gründlich weicht er diesen Standpunkt in einem kurzen Folgeabsatz auf: Das Gesetz eröffne dem öffentlichen Auftraggeber „eine weite, nur durch das Missbrauchsverbot beschränkte Möglichkeit, die Ausschreibung abweichend von Leitlinien an die Besonderheiten des einzelnen Auftrags anzupassen“. Klar missbräuchlich wäre das Abweichen von Leitlinien, wenn der Auftraggeber damit unlautere Absichten umsetzen wollte (z.B. Bevorzugung eines Bieters). Aber sonst? Sollte dies die einzige Grenze sein (die Gesetzesmaterialien deuten darauf hin), wäre öffentlichen Auftraggebern die Anwendung von Önormen erst recht weitgehend freigestellt. Dem angeblichen besonderen öffentlichen Interesse an der Anwendung solcher Leitlinien widerspricht dieses Ergebnis klar.*

*Sind öffentliche Auftragsvergaben geeignete Leitlinien nun zwingend zugrunde zu legen? Man weiß es auch nach dieser Entscheidung des VfGH nicht. Klarstellung schafft möglicherweise der nächste Orakelspruch.*

## KURZ & BÜNDIG

ZUSAMMENGESTELLT VON HORST FÖSSL  
UND SEBASTIAN KURAT

### Zivilrecht

#### Architektur und Urheberrecht

Ob an einem architektonischen Werk (Plan oder plangemäß gefertigtes Modell) Urheberrechte erworben werden, hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit die verwendeten Formelemente technisch bedingt sind oder aus ästhetischen Gründen eingesetzt wurden. Es geht also um die Frage, ob die Form dem Techniker oder dem Künstler zuzurechnen ist. Nur bei der künstlerischen Ausgestaltung des gestalterischen Spielraums erwirbt der Planverfasser Urheberrechte am Plan und am – nach diesem Plan errichteten – Bauwerk (OGH 20.6.2006, 4 Ob 41/06t).

#### Schlüssige Einräumung eines Werknutzungsrechts

Ist ein Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwerten, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Vereinbarung eines Werknutzungsrechts mit ein (OGH 21.11.2006, 4 Ob 212/06i).

Anmerkung: Auftragsverhältnisse über urheberrechtlich geschützte Inhalte sollten daher immer eine ausdrückliche Regelung (bzw. Einräumung) von Werknutzungsrechten enthalten!

#### Amtshaftung bei erteilter Baubewilligung im Hochwasserabflussgebiet

Die Gemeinde ist verpflichtet, sich – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Informationen und Auskünften anderer Rechtsträger – Gewissheit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Hochwasserabflussgebiets zu verschaffen. Erteilt die Gemeinde eine Baubewilligung im Hochwasserabflussgebiet (dieses schien im Anlassfall nicht im Flächenwidmungsplan auf), ohne diese von der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung abhängig zu machen, und hätte der Bauführer andernfalls die Bauführung im Hochwasserabflussgebiet unterlassen, hat sie den Schaden (= die Kosten der Bauführung) zu ersetzen (OGH 28.11.2006, 1 Ob 158/06a).

#### Haftung der Gemeinde für Gesundheitschäden durch Bleiwasserrohre

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gemeindeversorgungsanlage entsprechend den Anforderungen der Gesundheit nach dem jeweiligen Stand der Technik zu planen, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben. Da seit 1986 in Österreich im Allgemeinen bekannt war, dass wegen der Gefahr gesundheitsschädlicher Konzentration das Belassen von Bleileitungen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, haftet die Gemeinde grundsätzlich für durch Bleileitungen hervorgerufene Gesundheitsschäden (OGH 4.4.2006, 1 Ob 256/05m).

Anmerkung: Entsprechend den Erhaltungspflichten des Vermieters ist davon auszugehen, dass auch Vermieter für durch Bleileitungen hervorgerufene Gesundheitsschäden haftbar gemacht werden könnten (dies zumindest im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes).

### Wiener Bauordnung

#### Legale Überschreitung der Gebäudehöhe verfassungswidrig

Nach der Wiener Bauordnung darf die nach Bauklasse zulässige Höhe ohne weiteres um bis zu 1,50 m überschritten werden, wenn die einzelnen Geschosse (lichte Höhe plus Deckenaufbau) höher als 2,80 m sind. Diese Bestimmung ist verfassungswidrig. Für dieses Absehen von geltenden Bauordnungsvorschriften hinsichtlich der Gebäudehöhe besteht keine sachliche Rechtfertigung (VfGH 9. März 2007, G 103/05).

### Vergaberechtspraxis

#### Nachweis der Vollmacht bei nicht firmenmäßiger Unterfertigung des Angebots

Das BVergG verlangt nur eine „rechtsgültige Unterfertigung“ des Angebots. Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung aber die „firmenmäßige Fertigung“ des Angebots fordern. In einem solchen Fall ist in einem zwar nicht firmenmäßig gefertigten, aber rechtsverbindlichen Angebot ein verbesserungsfähiger Mangel zu sehen. Die Bevollmächtigung zur Unterfertigung muss aber jedenfalls schon vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt sein (VwGH vom 15.12.2006 zu 2005/04/0091).

#### Vergabe ohne vergabegesetzliche Bindung

Sind auf einen Vergabevorgang mangels Erreichen der Schwellenwerte weder bundes- noch landesgesetzliche Vergabevorschriften anzuwenden, kann ein Vergabeverfahren durchaus ohne Zugrundelegung einer ÖNORM geführt werden. Die Vergabe hat dann ausschließlich aufgrund des Inhalts der Angebote unter Rücksichtnahme auf die Grundsätze der Bietergleichbehandlung und eines fairen Bieterwettbewerbs zu erfolgen (OGH 17.8.2006, 10 Ob 37/06y).

#### Falsche Bezeichnung einer Auftraggeberentscheidung im Nachprüfungsantrag ist nicht schädlich

Eine falsche Bezeichnung (Ausscheiden statt Nichtzulassung zur Teilnahme) der gesondert angefertigten Entscheidung durch den Antragsteller ist verbesserungsfähig, zumal aus den vorliegenden Unterlagen und dem Parteienvorbringen eindeutig und zweifelsfrei entnommen werden kann, was Inhalt und somit Gegenstand der bekämpften Auftraggeberentscheidung ist (BVA 8.9.2006, N/0070-BVA/05/2006-24).

# IHR EINKOMMEN – WAS DIE STEUER NUN WILL

Die Eurofighter-Diskussionen, der Banken-Ausschuss und viele Koalitions-Querelen haben die vielleicht wichtigste Maßnahme der großen Koalition überlagert. Und zwar die Änderungen im Einkommensteuergesetz. Das Resultat: gar nicht so schlecht wie befürchtet. VON CHRISTIAN KLAUSNER

Am 23. Mai 2007 wurde im Bundesgesetzblatt das Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG 2007) mit einer Reihe von wichtigen steuerlichen Neuerungen veröffentlicht.

## Wichtige Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

### Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

Durch diese erst im Vorjahr eingeführte Steuerbegünstigung können Einnahmen-Ausgaben-Rechner (insbesondere alle Freiberufler) ab 2007 bis zu zehn Prozent ihres Gewinnes, maximal 100.000 Euro pro Jahr, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten:

➤ Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind hingegen Gebäude, Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen. In den Ausschluss für Gebäude wurden durch das BBG 2007 auch Mieterinvestitionen (z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) einbezogen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wurde.

➤ Als begünstigste Investition gilt auch die Anschaffung bestimmter Wertpapiere, die vier Jahre lang gehalten werden müssen. In Frage kommen vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei sowohl Anleihen österreichischer Schuldner als auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zugelassen werden), weiters neuerdings auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat.

Freuen können sich alle einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und Vereinsfunktionäre, die bisher – mit dem Argument, dass sie trotz „betrieblicher“ Einkünfte eigentlich keinen „Betrieb“ haben und daher auch nicht investieren müssen – nach Interpretation der Finanz vom FBiG ausgenommen waren. Nach einem ziemlich überraschenden Meinungsschwenk akzeptiert das BMF nunmehr auch bei diesen Einkünften die Begünstigung des FBiG. Mangels erforderlicher Investitionen in Sachanlagen wird die Begünstigung in diesen Fällen vor allem durch Wertpapierkäufe in Anspruch genommen werden.

### Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne

Nicht entnommene Gewinne von Personennunternehmen werden bis zu einem jährlichen Gewinn von 100.000 Euro steuerlich dadurch begünstigt, dass sie nur mit dem halben Einkommensteuersatz besteuert werden. Wird in einem der sieben Folgejahre aber mehr entnommen als der Gewinn des jeweiligen Jahres, kommt es in Höhe der „Überentnahme“ zu einer Rückgängigmachung der Begünstigung (= Nachversteuerung). Ab der Veranlagung 2007 erfolgt diese Nachversteuerung durch eine rückwirkende Aufrollung der begünstigten Besteuerung im Jahr der Geltendmachung der Begünstigung und nicht – wie bisher – im Jahr der Überentnahme. Damit sollen

ungerechtfertigte Vor- und Nachteile der bisherigen gemeinsamen Versteuerung mit dem Einkommen des Nachversteuerungsjahres vermieden werden. Wenn die alte Regelung in den Jahren 2005 und 2006 für den Steuerpflichtigen zu einer Mehrbelastung geführt hat, kann dafür beim Finanzamt eine Nachsicht beantragt werden.

### Erhöhung der Pendlerpauschalen

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 werden die Pendlerpauschalen um zirka zehn Prozent erhöht, um den gestiegenen Treibstoffpreisen (auch durch die Erhöhung der Mineralölsteuer – siehe unten) Rechnung zu tragen. Da Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, davon aber nicht profitieren würden, wird für diese für die Kalenderjahre 2008 und 2009 der Höchstbetrag der Negativsteuer von derzeit 110 Euro auf 200 Euro jährlich angehoben (Inanspruchnahme im Wege der Arbeitnehmerveranlagung). Dieser „Pendlerzuschlag“ in Höhe von höchstens 90 Euro steht zu, wenn mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Zu beachten ist, dass die Negativsteuer (inklusive Pendlerzuschlag) mit zehn Prozent der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt ist.

### Sonstige Änderungen

Die bisherige Praxis der österreichischen Finanzverwaltung, wonach der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) bis zu insgesamt 365 Euro jährlich und die dabei empfangenen Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenke) bis zu insgesamt 186 Euro jährlich steuerfrei sind, wurde im Interesse der Rechtssicherheit im EStG verankert.

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner lediglich Verluste, die in den ersten drei Jahren ab Betriebsöffnung entstanden sind, als sogenannte „Anlaufverluste“ vortragen (und zwar zeitlich unbegrenzt). Ab dem Jahr 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei der Einkommensteueranmeldung sämtliche Verluste, die in den drei vorangegangenen Jahren entstanden sind, vortragen und unter Beachtung der 75-Prozent-Grenze mit Gewinnen verrechnen. Mit dem BBG 2007 wurde klargestellt, dass die vor 2007 entstandenen Anlaufverluste weiterhin zeitlich unbegrenzt vortragsfähig bleiben.

### Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien (mit Wirkung 1. Februar 2007)

Keine Aufwandskürzung bei steuerfreien arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen: Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die mit steuerfreien Zuschüssen und Beihilfen zusammenhängenden (= subventionierten) Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die steuerfreien Zu-

schüsse und Beihilfen damit letztlich steuerpflichtig werden. Folgende steuerfreie arbeitsmarktpolitische Zuschüsse und Beihilfen führen entgegen dieser allgemeinen Regel nach Ansicht der Finanz aber zu keiner Aufwandskürzung und sind damit wirklich zur Gänze steuerfrei:

- „Blum-Prämie“
- Lehrlingsausbildungsprämie
- Kombilohnbeihilfe für Arbeitgeberinnen (§ 34a AMSG)
- Eingliederungsbeihilfe („Come Back“, § 34 AMSG)
- Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 26 AMFG)
- Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMSG) und Altersteilzeitgeld (§ 27 AVVG)
- Prämien nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Wichtig ist, dass die neue rechtliche Beurteilung auch für die Vergangenheit gilt (bei Altersteilzeitgeldern nach § 27 AVVG allerdings erst ab 1.1.2004). Wurden die durch Beihilfen und Zuschüsse subventionierten Aufwendungen in der Vergangenheit (z.B. in bereits veranlagten Jahren) – entgegen der nunmehrigen Beurteilung durch den Fiskus – gekürzt, so kann rückwirkend beim Finanzamt innerhalb der Verjährungsfrist eine Änderung beantragt werden (und zwar innerhalb der einjährigen Frist ab Ergehen eines Steuerbescheides

durch einen Antrag auf Bescheidaufhebung nach § 299 BAO, danach über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO, der innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden muss).

### Domain-Adresse und Homepage

Anschaffungskosten für den Erwerb einer Domain-Adresse sind im Regelfall zu aktivieren und sind nicht absetzbar (daher keine laufende Abschreibung). Die laufenden Kosten sind allerdings sofort absetzbar. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für eine Homepage sind zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Die laufende Wartung der Homepage stellt Erhaltungsaufwand dar und ist sofort absetzbar. Wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen sind wiederum als Herstellungsaufwand zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

### Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne

Nicht entnommene Gewinne von Personennunternehmen werden seit 2004 bis zu einem jährlichen Gewinn von 100.000 Euro steuerlich dadurch begünstigt, dass sie nur mit dem halben Einkommensteuersatz besteuert werden. Wird in einem der sieben Folgejahre aber mehr entnommen als der Gewinn des jeweiligen Jahres, kommt es in Höhe der „Überentnahme“ zu einer Rückgängigmachung der Begünsti-

gung (= Nachversteuerung). Ab der Veranlagung 2007 erfolgt diese Nachversteuerung durch eine rückwirkende Aufrollung der begünstigten Besteuerung im Jahr der Geltendmachung der Begünstigung und nicht – wie bisher – im Jahr der Überentnahme. Damit sollen ungerechtfertigte Vor- und Nachteile der bisherigen gemeinsamen Versteuerung mit dem Einkommen des Nachversteuerungsjahres vermieden werden. Wenn die Neuregelung bei der Nachversteuerung von Überentnahmen der Jahre 2005 und 2006 für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die bisherige Rechtslage, kann für die Mehrbelastung beim Finanzamt eine Nachsicht beantragt werden.

### Geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines Kontos

Ab 1. Jänner 2007 gehören geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines (Haben-)Kontos (z.B. Gratisvignette) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind damit KEST-pflichtig (KEST-Abzug durch Bank). Ausgenommen davon sind nur geringfügige Aufmerksamkeiten (wie z.B. übliche Weltpartaggeschenke).

### Spekulationsgewinne bei sukzessiver Anschaffung und Veräußerung von Aktien und GmbH-Anteilen

Beim sukzessiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die sich zum Teil noch innerhalb der Spekulationsfrist befinden, stellt sich die Frage, inwieweit in solchen Fällen ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn vorliegt. Werden Aktien in verschiedenen Depots oder Subdepots geführt, kann der Steuerpflichtige beim Verkauf entscheiden, welche Aktien er tatsächlich verkauft hat. Aber auch bei Sammelverwahrung von in mehreren Tranchen angeschafften Aktien auf einem einzigen Depot darf der Steuerpflichtige im Veräußerungsfall nach neuester Ansicht der Finanz selbst bestimmen, welche Aktien er im Falle eines Teilverkaufs veräußert hat. Voraussetzung dafür ist eine exakte Dokumentation der Anschaffungszeitpunkte und der Anschaffungskosten für sämtliche Zukäufe, wodurch eine eindeutige rechnerische Zuordnung vorgenommen werden kann. Fehlt eine derartige Dokumentation, ist für die Zuordnung das FIFO-Prinzip (First In – First Out) anzuwenden. Anders ist die Rechtslage bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen. Alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafften Anteile an derselben GmbH stellen ein einheitliches Wirtschaftsgut dar. Bei Veräußerung eines Teils der Anteile ist eine Verhältnisrechnung anzustellen. Ist ein Teil der angeschafften GmbH-Anteile noch spekulativonverfassen, so ist auch bei nur teilweise erfolgter Veräußerung immer ein anteiliger Spekulationsgewinn zu versteuern. Bei der Ermittlung des Spekulationsgewinns werden die Anschaffungskosten der einzelnen GmbH-Anteile aber nicht vermischt.

### Spekulationsgewinn bei unbebauten Grundstücken

Für die teilweise Steuerfreiheit eines Spekulationsgewinns bei unbebauten Grundstücken (nach Ablauf von fünf Jahren) ist allein entscheidend, dass das Grundstück im Zeitpunkt der Veräußerung unbebaut ist. Die Begünstigung ist daher auch dann anwendbar, wenn zunächst ein bebauter Grundstück angeschafft und dann das Gebäude vor dem Verkauf abgerissen wird. ...



# KURZ & BÜNDIG

ZUSAMMENGESETZT VON CHRISTIAN KLAUSNER UND ROBERT SILBERBAUER

## Arbeitszimmer: Einschränkungen bei Vortragenden

Grundsätzlich muss ein Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit notwendig sein und nahezu ausschließlich unternehmerisch genutzt werden, damit es steuerlich geltend gemacht werden kann. Als weiteres entscheidendes Kriterium gilt, dass der Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit (also mehr als 50 Prozent der Arbeiten) im Arbeitszimmer liegen muss.

Laut Finanzbehörde hat die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerpflichtigen darstellt, „nach der allgemeinen Verkehrsauffassung“, also nach dem typischen Berufsbild, zu erfolgen. Gutachter, Schriftsteller, Dichter, Maler, Komponisten, Bildhauer, Heimarbeiter und Teleworker haben nach Ansicht des Fiskus den Tätigkeitsmittelpunkt ihrer Arbeit im Arbeitszimmer. Daher sind Aufwendungen oder Ausgaben für die anteilige Miete, die anteilige Gebäudeabschreibung und die Abschreibung für die Einrichtung des Zimmers, anteilige Strom- und Gaskosten sowie Kosten für

die Instandhaltung des Zimmers und der Einrichtung als Betriebsausgabe abzugsfähig.

## Pech für Vortragende, Lehrer, Künstler und Freiberufler

Hingegen haben nach Ansicht der Finanz Lehrer, darstellende Künstler, Freiberufler mit auswärtiger Berufsstätte (Kanzlei, Arztpraxis) und auch Vortragende den Tätigkeitsmittelpunkt nicht im Arbeitszimmer. Aus diesem Grund können die Kosten für ein Arbeitszimmer auch nicht von der Steuer abgesetzt werden – selbst dann nicht, wenn das Arbeitszimmer beruflich notwendig ist, nahezu ausschließlich unternehmerisch genutzt wird und im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Tätigkeitsmittelpunkt doch im Arbeitszimmer liegt. Der VwGH hat diese Ansicht des Fiskus hinsichtlich der Vortragenden nun bestätigt.

Für den Vorsteuerabzug des Arbeitszimmers ist hingegen der Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit unbedeutend. Es reicht in diesem Fall schon aus, dass das Arbeitszimmer für die

berufliche Tätigkeit notwendig ist und nahezu ausschließlich unternehmerisch genutzt wird. Die umsatzsteuerrechtliche und einkommensteuerrechtliche Behandlung kann daher auseinander fallen.

## Neue Grenzen bei Leasinggeschäften

In der Regel ist Leasing nur dann attraktiv, wenn die steuerliche Zurechnung des Gegenstandes beim Leasinggeber erfolgt. Nur dann ist eine laufende Absetzung der Leasingrate beim Leasingnehmer möglich. Nach der bisherigen Rechtslage kam es beim Vollamortisationsvertrag unter anderem dann zu einer Zurechnung zum Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit zwischen 40 und 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betrug und der Gegenstand nach Ablauf der Grundmietzeit um einen „wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden“ Betrag erworben werden konnte.

## Wirtschaftlich nicht angemessener Betrag

Nunmehr wird der „wirtschaftlich nicht ausschlaggebende“ durch den „wirtschaftlich nicht angemessenen“ Betrag ersetzt. Wirtschaftlich angemessen ist ein Betrag, der zumindest den voraussichtlichen Verkehrswert zum Ende der Grundmietzeit erreicht. Dabei wird fingiert, dass der Verkehrswert grundsätzlich dem steuerlichen Buchwert am Ende der Grundmietzeit entspricht, von dem dann ein 20-prozentiger Abschlag vorzunehmen ist.

Bei den Teilamortisationsverträgen (= Restverleasing) kam es bisher dann zur Zurechnung zum Leasingnehmer, wenn der Rest-

wert, im Falle einer Kaufoption des Leasingnehmers, erheblich niedriger als der voraussichtliche Verkehrswert war. Seit 1. Mai 2007 reicht aus, dass der Restwert unter dem Verkehrswert liegt. Ein erhebliches Unterschreiten ist nicht mehr notwendig. Auch hier wird fingiert, dass der Verkehrswert dem steuerlichen Buchwert abzüglich 20-prozentigen Abschlags entspricht. Ein etwaiger niedrigerer Verkehrswert müsste durch Gutachten nachgewiesen werden.

## Änderung hinsichtlich der Vorleistungen

Ab 1. Mai 2007 ist das Leasinggut jedenfalls dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn er während der Grundmietzeit – neben den laufenden Leasingraten – zusätzliche Leistungen von insgesamt mehr als 50 Prozent der Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) erbringt. Bisher betrug diese Grenze 75 Prozent.

## Rückerstattung der ausländischen Vorsteuern bis 30. 6. 2007

Die Anträge auf Erstattung der ausländischen Vorsteuern sind bei der ausländischen Behörde in jenem Land zu stellen, in dem die Umsatzsteuer entrichtet worden ist. Die Antragsfrist für die Rückerstattung der Vorsteuern endet dabei jeweils am 30. Juni des Folgejahres. Für die im Jahr 2006 im Ausland abgeführte Vorsteuer endet sie mit 30. Juni 2007. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen das Antragsformular selbst sowie die Originalbelege bei der Erstattungsbehörde einlangen. In einigen Ländern reicht es auch aus, dass die Belege innerhalb dieser Frist zur Post gegeben werden.

Die Frist ist in den meisten Ländern nicht verlängerbar

## Antrag online ausfüllen

Für Vorsteuern, die in Deutschland angefallen sind, sind die Rückerstattungsanträge an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen – Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag online auszufüllen und elektronisch zu übermitteln. Die maßgeblichen Informationen zum Rückerstattungsverfahren in Deutschland finden Sie auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamtes für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

## Änderungen des Firmenwortlautes – Rechtsformzusatz

Bereits vor dem 1. Jänner 2007 eingetragene Unternehmer, die bisher keinen Rechtsformzusatz geführt haben (Einzelunternehmer oder Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaften, in deren Firma nicht der Rechtsformzusatz „OHG“ oder „KG“ enthalten war), haben den Rechtsformzusatz bis spätestens 31. Dezember 2009 zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Einzelunternehmer konnten bisher nur eine Namensfirma wählen, nach neuer Rechtslage steht ihnen auch die Möglichkeit einer Sach- oder einer Fantasiefirma offen. Als Rechtsformzusatz müssen Einzelunternehmer nunmehr entweder die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ bzw. „eingetragene Unternehmerin“ oder eine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.U.“, verwenden.

## KOLUMNE SCHENKUNGSSTEUER

### Presents will get precious

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat nach der Erbschaftssteuer nun auch die Schenkungssteuer aufgehoben. Die derzeitige Gestaltung der Steuer ist nach Ansicht der Höchststrichter verfassungswidrig, weil sie bei Grundstücken auf Basis von jahrzehntealten Einheitswerten berechnet wird. Die Regierung hat nun bis 31. Juli 2008 Zeit, das Gesetz zu reparieren. Sollte das nicht passieren, treten sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer außer Kraft, allerdings erst für Erbschaften bzw. Schenkungen nach dem 31. Juli 2008. Bis zum 31. Juli 2008 bleibt für das Erben und Schenken von Vermögenswerten alles beim Alten, es sei denn, der Gesetzgeber kann sich schon früher zu einer Neuregelung durchringen. Angesichts der aktuellen politischen Diskussion ist fraglich, ob es bis zum Ablauf der Reparaturfrist dazu kommen wird. Falls nicht, würden die Erbschafts- und Schenkungssteuer ersatzlos entfallen.

Die von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente konnten die Bedenken der Verfassungsrichter nicht entkräften. Die Regierung hatte argumentiert, dass die Schenkungssteuer für ein geschlossenes Steuersystem „geradezu notwendig“ sei. Dem halten die Verfassungsrichter entgegen, dass der VfGH keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Steuer an sich habe, sondern lediglich gegen die Berechnung auf Basis der veralteten Einheitswerte.

Anders als bei der Erbschaftssteuer, die 2008 ausläuft, weil die ÖVP eine Reparatur des Gesetzes verweigert hat, sind sich SPÖ und ÖVP jedoch einig, dass die Schenkungssteuer nicht ersatzlos auslaufen kann, da ansonsten beispielsweise Unternehmer Firmenanteile an einkommenslose Familienmitglieder „verschenken“ könnten, um selbst weniger Einkommenssteuer zu bezahlen.

Es ist daher höchst fraglich, ob es sinnvoll ist, unentgeltliche Vermögensübertragungen (Schenkungen) zu verschieben, weil man auf den ersatzlosen Wegfall der Schenkungssteuer spekuliert. Dies könnte zumindest bei Grundstücksschenkungen sogar ein „Eigentor“ werden, wenn nämlich die Neuregelung der Schenkungssteuer als Bemessungsgrundlage den Verkehrswert des Grundstücks bestimmt, was in aller Regel zu einer wesentlich höheren Schenkungssteuerbelastung als derzeit führen würde.



Mag. Christian Klausner ist geschäftsführender Gesellschafter der HFP Steuerberater. Er ist studierter Betriebswirt, seit 1988 Steuerberater und seit 1995 Wirtschaftsprüfer. Die Beratung von Freiberuflern sowie die Branchen Bauträger und Baugewerbe gehören zu seinen Spezialgebieten. Infos: [www.hfp.at](http://www.hfp.at)

Es ist daher höchst fraglich, ob es sinnvoll ist, unentgeltliche Vermögensübertragungen (Schenkungen) zu verschieben, weil man auf den ersatzlosen Wegfall der Schenkungssteuer spekuliert. Dies könnte zumindest bei Grundstücksschenkungen sogar ein „Eigentor“ werden, wenn nämlich die Neuregelung der Schenkungssteuer als Bemessungsgrundlage den Verkehrswert des Grundstücks bestimmt, was in aller Regel zu einer wesentlich höheren Schenkungssteuerbelastung als derzeit führen würde.

Es ist daher höchst fraglich, ob es sinnvoll ist, unentgeltliche Vermögensübertragungen (Schenkungen) zu verschieben, weil man auf den ersatzlosen Wegfall der Schenkungssteuer spekuliert. Dies könnte zumindest bei Grundstücksschenkungen sogar ein „Eigentor“ werden, wenn nämlich die Neuregelung der Schenkungssteuer als Bemessungsgrundlage den Verkehrswert des Grundstücks bestimmt, was in aller Regel zu einer wesentlich höheren Schenkungssteuerbelastung als derzeit führen würde.

## Erbschaftssteuer: Das Verdikt des VfGH

Die alten Erbschaftsregeln sind tot. Jetzt heißt es abwarten, bis die neuen Gebote in Kraft treten. Ein Honiglecken wird es aber nicht. VON CHRISTIAN KLAUSNER

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden. Von der Aufhebung betroffen sind vorerst nur „Erwerbe von Todes wegen“. Nicht betroffen sind hingegen die im gleichen Gesetz geregelten Schenkungen unter Lebenden. Diesbezüglich ist jedoch auch noch eine Entscheidung zu erwarten. Sollte der VfGH hinsichtlich der Schenkungssteuer zu einer ähnlichen Beurteilung kommen wie bei der Erbschaftssteuer, ist auch mit deren Aufhebung und Einräumung einer analogen Reparaturfrist bis 31. Juli 2008 zu rechnen (siehe Kolumne).

### Abwarten – wenn möglich

Bis zum 31. Juli 2008 bleibt für das Erben und Schenken von Vermögenswerten alles beim Alten, es sei denn, der Gesetzgeber kann sich schon früher zu einer Neuregelung durchringen. Angesichts der aktuellen politischen Diskussion ist fraglich, ob es bis zum Ablauf der Reparaturfrist dazu kommen wird. Falls nicht, würde die Erbschaftssteuer ersatzlos entfallen.

### Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung minimieren oder vermeiden

Wer daher in nächster Zeit unentgeltliche Vermögensübertragungen plant, sollte sich überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, den möglichen Wegfall der Schenkungssteuer oder eine eventuelle Neuregelung abzuwarten. Sollte eine Verschiebung einer geplanten Vermögensübertragung aus persönlichen oder familiären Gründen nicht möglich sein, so wäre jedenfalls zu erörtern, durch welche Gestaltungen die Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung im Zuge einer Vermögensübertragung reduziert werden könnte.

Neben dem Steuer-Freibetrag von 365.000 Euro für die Übertragung von mindestens 25-prozentigen Anteilen an Betrieben, Mitunternehmer- und Kapitalgesellschaften sowie für die Übertragung von Teilbetrieben besteht auch bei der Übertragung von Privatvermögen die Möglichkeit, etwa durch die Vereinbarung von Fruchtgenussrenten, Leibrenten, Wohnrechten oder gemischten Schenkungen die Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung zu minimieren oder im Einzelfall sogar zur Gänze zu vermeiden.

### Forderungsverzicht durch Gesellschafter

Durch das Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG 2007) kommt es zu einer Änderung bei der körperschaftsteuerlichen Behandlung von Forderungsnachlässen durch Gesellschafter von Kapitalgesellschaften.

Während bisher nach der Judikatur Forderungsverzichte von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft bei dieser generell als steuerneutrale Einlagen behandelt wurden, soll in Hinkunft differenziert werden: Eine steuerneutrale Einlage liegt bei einem Forderungsverzicht des Gesellschafters nur insofern vor, als die Forderung im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Soweit die Forderung zu diesem Zeitpunkt bereits uneinbringlich ist – und das wird in Sanierungsfällen oft zur Gänze der Fall sein –, führt der Forderungsverzicht bei der Kapitalgesellschaft zu einem steuerpflichtigen Ertrag.

Für die neue Regelung ist im BBG 2007 keine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen. Nach Ansicht des BMF gilt die neue Rechtslage daher schon für alle Forderungsverzichte, die momentan geltend gemacht werden. ...

## Dachböden: Der Himmel ist weit

Die neuen „Regelungen Dachgeschosse“ sollen mehr Sicherheit gewährleisten. Doch auf Kosten innovativer Modelle.

9 \*\*\* oder wie groß die Traktiefe ist, wäre eine vollkommen unsachliche Differenzierung und Diskriminierung von Eigentümern von geringerer Länge bzw. Traktiefe gegenüber jenen größeren Objekte.“ Prager appellierte für eine sachliche Neuregelung und warnt vor einem „Schnellschuss, der den Zustand der Rechtsunsicherheit auf Jahre hinaus perpetuieren würde“.

Im Gegensatz zur Dachgeschosserentscheidung hat das Erkenntnis des VfGH vom März 2007 für relativ wenig Aufsehen gesorgt. Vielleicht deshalb, weil es ja auch noch den „§69er“ gibt. Jedenfalls hat der Gerichtshof bestimmt, dass § 75 Abs. 9 BO, der die Möglichkeit vorsah, unter bestimmten Voraussetzungen in den Bauklassen III und IV die zulässige Gebäudehöhe um höchstens 1,5 Meter zu überschreiten, als verfassungswidrig aufzuheben ist. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber mit § 69 BO ein System der Abweichungen von Bebauungsvorschriften geschaffen hat, von dem er (durch § 75 Abs. 9 BO) ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung abweicht.

Da die technischen Bauvorschriften der Länder zum Teil er-

hebliche Unterschiede aufweisen, wurde eine Vereinbarung zwischen den Ländern geschlossen, die die Empfehlung ausspricht, die bautechnischen Vorschriften zu harmonisieren. Dieser Empfehlung wird durch die sogenannte „Techniknovelle“ Rechnung getragen, die im Mai in die Begutachtung gegangen ist. Für die Regelung der technischen Bauvorschriften sind künftig folgende Ebenen vorgesehen: Ausgehend von der Bauproduktenrichtlinie der EU werden in der Bauordnung für Wien die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke ohne technische Details zielorientiert festgelegt.

Die technischen Detailregelungen werden in Richtlinien erfolgen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik mit Zustimmung der Länder herausgegeben und in der Folge durch Verordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt werden sollen. Weiters bringt die „Techniknovelle“ die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie mit sich. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse sowie der Anforderungen an die Gebäudenutzung und der Kostenwirksamkeit

zu verbessern. Dazu werden Rahmenbedingungen für die Festlegung von Mindestanforderungen an Gebäude und für die Erstellung von Energieausweisen geschaffen. Die Umsetzung der Gebäuderichtlinie macht Änderungen der bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung für Wien, insbesondere jener betreffend den baulichen Wärmeschutz, erforderlich. Die Techniknovelle soll voraussichtlich noch heuer beschlossen werden.

Last, but not least hat man sich auch mit strengeren Erdbebennormen auseinandergesetzt. Allerspätestens mit 31. März 2010 muss der Eurocode über seismische Beanspruchungen umgesetzt sein. Nationale Normen haben dann ausgedient. Aller Voraussicht nach wird das bereits Ende 2008 der Fall sein. Damit hat auch das gemeinsam mit der Stadt Wien erarbeitete Merkblatt „statische Vorbemessung“, in dem zwischen „Dachgeschossausbau leicht“ und „Dachgeschossausbau schwer“ differenziert wird, beschränkte „Gültigkeit“. Bereits jetzt arbeitet ein gemeinsamer Arbeitskreis der Kammer und der Stadt Wien an konstruktiven Lösungen.

Christoph Tanzer

## PLAN WISSEN BAUOBERBEHÖRDE

### ... also sprach BOB!

Aktuelle Entscheidungen der Wiener Bauoberbehörde: was jeder Architekt und Ingenieurkonsultant wissen sollte. Diesmal mit dem Schwerpunkt Nachbargrenze und Abstandsfläche.  
Zusammengestellt von Hermann Wedenig

ad Grenze zum öffentlichen Gut im Zusammenhang mit einem Schwimmbecken, § 62a Abs. 1 Ziff. 22 BO und § 79 Abs. 6 BO

Die Grenze zum öffentlichen Gut (öG) ist keine „Nachbargrenze“ im Sinne des § 62a Abs. 1 Ziff. 22 BO bzw. § 79 Abs. 6 BO; d. h., Schwimmbecken müssen von der Grundgrenze zum öG grundsätzlich keinen Abstand von mindestens drei Metern einhalten.

(BOB - 628/04)



Dipl.-Ing. Hermann Wedenig ist Mitarbeiter in der Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Bauen und Technik, Gruppe Baubehördliche Angelegenheiten und Umwelttechnik und Ersatzmitglied der Bauoberbehörde für Wien.

ad Garageneinfahrt in der Abstandsfläche, § 79 Abs. 6 BO

Durch eine in der Abstandsfläche zur Nachbarliegenschaft geplante unterirdische Zufahrt werden keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte verletzt. Eine Zufahrt zur Garageneinfahrt in der Abstandsfläche samt den erforderlichen baulichen Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 6 BO grundsätzlich zulässig.

(BOB - 303/02)

ad Kleingarage in der Abstandsfläche, § 76 Abs. 6 BO und § 4 Abs. 4 Wiener Garagengesetz (WGG)

Gemäß § 79 Abs. 6 BO sind u. a. Abstandsflächen, soweit hier keine zulässigen Baulichkeiten etc. errichtet werden, gärtnerisch auszugestalten. Gemäß § 4 Abs. 4 WGG sind Kleinanlagen in der Bauklasse I und II mit einer Bodenfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> zum Einstellen von Kfz u. a. auf seitlichen Abstandsflächen zulässig. Der Einwand einer Berufungsverberin, dass die Garage auch an einer anderen Stelle des Bauplatzes errichtet werden könnte, ist nicht relevant (die BOB hat ausschließlich die Rechtmäßigkeit des Einreichprojekts zu beurteilen, Alternativen sind nicht aufzuwerfen).

(BOB - 66/02)

Details siehe unter dem Link <http://wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/bauoberbehoerde/index.htm> (die jeweils angegebene Aktenzahl kann als Suchbegriff eingegeben werden!)

## Urkunden online – das neue Archiv

Pläne, Entwürfe, Studien, Gutachten – ab 2008 werden fast alle Planerarbeiten im neuen Urkundenarchiv auch digital zur Verfügung stehen.

Am 14. April 2007 wurde der Vertrag zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten (BAIK) und dem Wiener IT-Unternehmen onlaw internet technologie GmbH unterzeichnet. BAIK-Präsident Architekt Georg Pendl kündigte dabei an, dass das digitale Urkundenarchiv bereits am 1. Jänner 2008 online zur Verfügung stehen wird.

In diesem hoheitlich geführten elektronischen Urkundenarchiv werden künftig alle von Ziviltechnikern errichteten öffentlichen Urkunden, die für die Einstellung in die Urkundensammlung des Grundbuchs (z.B. Teilungspläne, Nutzwertgutachten) oder sonst zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind, elektronisch gespeichert.

Mit Zustimmung der Auftraggeber können darin auch andere öffentliche und private Urkunden abgespeichert werden. Über das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker könnten künftig auch Bauverfahren elektronisch abgewickelt werden. Enormen Nutzwert sieht Pendl vor allem in der Funktion, Sicherungskopien für solche Projekte bereitzustellen.

### Elektronische Dokumente sind absolut rechtsverbindlich

Österreich ist weltweit führend im Bereich der technischen und administrativen Umsetzung elektronischer Urkundenarchive. Bereits jetzt hat das Land zwei große digital abrufbare Register: das Grundbuch und das Firmenbuch. Die künftig elektronisch gespeicherten Dokumente, Pläne oder Kaufverträge haben ebenso Rechtsverbindlichkeit wie ihre handfesten Vorgänger auf Papier.

Voraussetzung dafür waren weitreichende Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Ab 2007 ist in Österreich nicht nur der gesamte Grundbuchstand digitalisiert, sondern auch alle zugrunde lie-

genden Urkunden sind via Internet abrufbar. Konkret heißt das: Der Rechtsverkehr dazu wird dem Grundbuchgericht übermittelt und elektronisch gespeichert. Ebenfalls wurden Formvorschriften über die Erstellung und Signierung, Verwaltung und Originalität digitaler (öffentlicher) Urkunden sowie die Berufsordnungen der Notare und Ziviltechniker angepasst.

Wie Pendl betont, „stellt die Berufsvertretung damit ein Tool zur Verfügung, das sowohl den Ziviltechnikern als auch der Öffentlichkeit die übersichtliche und vor allem transparente Verwaltung von Urkunden und Dokumenten ermöglicht“.

### Software-Know-how aus Österreich

Das Wiener IT-Unternehmen onlaw gilt als Spezialist für die Erschließung und Aufbereitung von juristischem Content. „Für das elektronische Urkundenarchiv setzen wir ausgereifte Archivierungs-, Signatur- und Hochverfügbarkeitstechnologie ein“, so Geschäftsführer Alexander Wegerer. „Damit wird gewährleistet, dass die Urkunden fälschungssicher übermittelt und gespeichert werden können.“

### Rechtssicherheit ist Grundlage

Technisch gesehen ermöglicht ein digitales Archiv eine enorme Beschleunigung von bürokratischen Verfahren und eine umfassende und gut zugängliche Informationsquelle für alle Bürger im digitalen Zeitalter. Dabei ist vor allem der Aspekt der Rechtssicherheit im e-Government enorm wichtig. „Mit diesem Projekt erlangen wir umfassende Rechtssicherheit in der digitalen Welt“, sagt Projektleiter Hans Polly für die BAIK, „denn die so geschaffene ‚ewige‘ Lesbarkeit garantiert damit verbunden auch die ‚ewige‘ Beweiskraft digitaler Dokumente.“

Weitere Informationen [www.arching.at](http://www.arching.at) [www.onlaw.at](http://www.onlaw.at)

## Die ZT-Prüfung in Prüfung

Eine neue Novelle zum Ziviltechnikergesetz soll die Berufsankennung EU-reif machen. Ab Herbst 2007.

Zurzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes in der Begutachtungsphase, mit dem das Ziviltechnikergesetz (ZTG) geändert wird. Kernstück der Novelle ist die Umsetzung der EU-Berufsankennungsrichtlinie. Künftig sollen die Regelungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen („Dienstleistungsanzeige“) und des Niederlassungsrechts direkt im

ZTG und nicht mehr in eigenen Verordnungen normiert werden. Daneben schafft die Novelle die Möglichkeit, künftig Praxiszeiten für die Ziviltechnikerprüfung auch in Form von Halbtagsbeschäftigungen zu erwerben. Eine ausführliche Darstellung der Neuerungen folgt, sobald die Novelle beschlossen ist, was voraussichtlich im Herbst 2007 der Fall sein wird. \*\*\*

## derPlan Gratis-Service

HFP Steuerberater berechnet für Sie kostenlos und anonym die in Ihrer konkreten Situation realisierbare Steuerersparnis.

Schicken Sie dazu einfach ein kurzes Mail an [derPlan@hfp.at](mailto:derPlan@hfp.at) mit gewünschter Leasinggestaltung

(vgl. beispielsweise den Pkw Leasing Kalkulator auf <http://www.ba-ca-leasing.com>) und Angaben zur persönlichen Einkommenssituation (laufender Monatsbezug, weitere Einkünfte).

# DIE WICHTIGSTEN VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

*Die Leistungen der Arch+Ing Akademie für den Spätsommer und frühen Herbst sind maßgeschneidert für die Anforderungen der letzten, heißen Monate des Jahres 2007.*

## Lehrgang Gebäudetechnik für Bauplaner

### Wie man Kosten, Energie und Mühsal sparen kann

Planen und Bauen verlangt heute mehr denn je einen integrativen Ansatz, der bereits in einem frühen Planungsstadium die Einbindung der Gebäudeplanung dringend erforderlich macht. Insbesondere im Rahmen von Generalplanungsaufträgen ist der Architekt auch für die Funktion der Gebäudetechnik haftbar, weshalb seine eigene Beurteilungsfähigkeit der Haustechnikplanung unverzichtbar ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Arch+Ing Akademie den Lehrgang „Gebäudetechnik für Bauplaner“ in drei Modulen (jeweils 2 ½ Tage) mit dem Ziel entwickelt, Architekten und andere Hochbauplaner mit den Grundzügen des gesamten Spektrums der Gebäudetechnikplanung vertraut zu machen. Ein Fokus liegt dabei auf den Schnittstellen zu Architektur und Konstruktion.

## EPBD-kompakt Energieausweis für Gebäude

### Vom inneren Wesen der Häuser

Die Gespräche zur Umsetzung der EU-Richtlinie „Gesamtennergieeffizienz von Gebäuden“ geht in die Endrunde. Änderungen im Gesetzesbeschluss beinhalten ein Inkrafttreten des Gesetzes und damit eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Energieausweises für Neubau und Großsanierungen per 1. Jänner 2008.

Der zweitägige Lehrgang der Arch+Ing Akademie vermittelt vertieftes Verständnis für das im Entstehen begriffene Regelwerk und Fähigkeiten zur eigenständigen Anwendungen der neuen Berechnungsmethoden.

## Innovative Brandschutzplanung und -ausführung Kampf dem Feuerteufel

Die Arch+Ing Akademie startet im Oktober 2007 die vierte Auflage des Brandschutzlehrganges. Der Lehrgang bietet Architekten und Ingenieurkonsulenten die Chance, in einem neuen Berufsfeld als Brandschutzplaner tätig zu werden.

Der Brandschutz gehört gemäß Bauproduktenrichtlinie neben Standsicherheit, Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz und Umweltschutz zu den wesentlichen Grundanforderungen, welche das Bauen im EU-Bereich betreffen. Das heißt, bei der Planung, Bemessung und Errichtung von Bauwerken müssen Brandschutzmaßnahmen geplant und ausgeführt werden, um die Brandsicherheit von Gebäuden zu gewährleisten.

Die praktische Planung und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen erfolgt derzeit im Wesentlichen auf der Basis von speziellen Kenntnissen oder Erfahrungen sowie den technischen Richtlinien (TRVBs) bzw. Bauproduktennormen und den gesetzli-



ILLUSTRATION: THOMAS KUSSIN

chen Regelwerken (Bauordnungen, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz etc.). Abgesehen von Ausbildungen im Rahmen von Behörden oder Feuerwehrendienststellen gibt es im gesamten deutschsprachigen Raum keine Brandschutzausbildung, welche speziell für Architekten und Ingenieurkonsulenten die Brandschutzplanung im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung behandelt.

Um diese Lücke zu schließen, hat die Arch+Ing Akademie gemeinsam mit dem o.Univ.-Prof. DI Dr. Dr.h.c. Ulrich Schneider, Leiter des Instituts für Hochbau und Technologie der TU Wien, einen einzigartigen Lehrgang entwickelt, in dessen Rahmen die wesentlichen Elemente des Brandschutzes vermittelt und in einer abschließenden Projektarbeit vertieft werden.

*Zu sämtlichen Veranstaltungen gibt es bis Ende August 2007 detaillierte Beschreibungen und Informationen bezüglich Zeit, Ort und Kosten unter [www.archingakademie.at](http://www.archingakademie.at)*

## Techniknovelle 2007

### Die Zeit drängt – das neue Gesetz wird 2008 kommen

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften aller Bauordnungen bzw. Bautechnikgesetze und/oder Bautechnikverordnungen Österreichs hat das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) im Einvernehmen mit den neun Bundesländern die sechs OIB-Richtlinien beschlossen und bereits im April 2007 veröffentlicht ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)). Diese Richtlinien sollen entsprechend ei-

nem Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz in weiterer Folge von den Ländern übernommen bzw. für verbindlich erklärt werden. In Wien wird dies im Rahmen

der Techniknovelle 2007 erfolgen; der Entwurf dieses Gesetzes ist bereits öffentlich zur Stellungnahme aufgelegt ([www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtungen/entwurf/pdf/2007011.pdf](http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtungen/entwurf/pdf/2007011.pdf)). Dieser Gesetzesentwurf wird nach Überarbeitung, Notifizierung (EU), Beschlussfassung (Wiener Landtag) und Information des Bundes (Bundeskanzleramt) vermutlich Ende 2007 kundgemacht und in der ersten Jahreshälfte 2008 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund bietet die Arch+Ing Akademie unter der inhaltlichen Konzeption von DI Hermann Wedenig, Stadtbauverwaltung, im Herbst 2007 eine fünf-tägige Seminarreihe an, die den Planern helfen soll, sich rechtzeitig und ausführlich auf die umfangreichen Änderungen aller bautechnischen Bestimmungen vorzubereiten.

## Lehrgang Bauprojektmanagement

### Weil jedes Vorhaben anders ist

Für den beruflichen Erfolg am Bau reicht eine rein technische Ausbildung heute nicht mehr aus. Die Erkenntnis fehlender betriebswirtschaftlicher und abwicklungsorientierter Ausbildung ergibt sich häufig erst mitten im Beruf. Manch einer hat schmerzlich erfahren, dass der Geschäftserfolg oft wesentlich von der Qualität des Projektverlaufes abhängt.

Ziel dieses Lehrganges ist es, in sieben Doppeltagen mittels einer Mischung aus Theorie und Übungsbeispielen aus der Praxis effektives Projektmanagement-Know-how zu vermitteln. ...

## Die BIG-Pool-Policy

*Der neue Lehrgang „Architekturwettbewerb“ der Arch+Ing Akademie gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft.*

Die Bundesimmobiliengesellschaft wird bis Ende 2008 rund 40 verschiedene Bauvorhaben im Wege von Architekturwettbewerben ausloben. Zur qualifizierten Besetzung der dafür erforderlichen Wettbewerbsjurys hat die BIG einen Pool von 15 bis 20 MitarbeiterInnen eingerichtet, aus dem BIG-VertreterInnen für die einzelnen Jurys ausgewählt werden.

Mit der Pool-Lösung wird das Ziel einer möglichst homogenen „BIG-Policy“ und eines konsolidierten Wissens der BIG-VertreterInnen in den Jurys verfolgt.

Zur Schärfung des erforderlichen Wissens und letztlich auch zur Erweiterung des „architektonischen Horizonts“ hat die BIG die Arch+Ing Akademie beauftragt, einen In-House-Lehrgang „Architekturwettbewerb“ für diese BIG-MitarbeiterInnen zu entwickeln.

Der Lehrgang Architekturwettbewerb, der mit fachlicher Beratung des ehemaligen Prokuristen der BIG, Peter Holzer, entwickelt wurde, soll diesem Ziel dienen, indem er einerseits fundiertes Grundlagenwissen

für alle „Poolisten“ vermittelt und andererseits das breite Spektrum der Architekturwettbewerbe auf Basis von Erfahrungsberichten aus der Praxis ausleuchtet. Die AbsolventInnen der Ausbildung sollten schließlich „auf gleichem Wissensstand“ über rechtliche Grundzüge, Verfahrenstypen und Schlüsselstellen von Auslobungstexten, die Verfahrensorganisation und Kostenplausibilisierung sowie über den Ablauf von Jurys, deren Protokollierung und das anschließende Verhandlungsverfahren sein. Darüber hinaus sollten ihr Gespür und ihre Entscheidungskraft für die komplexe Aufgabe, das beste Projekt in einem Wettbewerb zu finden, geschärft werden.

Der Lehrgang, der sich über vier Tage erstreckte und im Juni in den Räumen der BIG stattfand, erhielt großen Zuspruch seitens der TeilnehmerInnen. Die Arch+Ing Akademie hat damit wieder einmal ihre Praxisgewandtheit bewiesen. Das Angebot der Arch+Ing Akademie erfreut sich insgesamt zunehmender Nachfrage von Seiten der Auslobervertreter. ...

# DAS FUSSBALL-MATCH DES JAHRES

\*\*\* 9 Landes hochfavorisierte Technikteam Stadt Wien, das seine Mannschaft mit Legionären aus mindestens 30 MAs auf satte 24 Kicker aufmunitioniert hatte. Das Kalkül des Cheftrainers der Equipe, des wegen dringender Amtsgeschäfte leider abwesenden Bürgermeisters Michael „Trapattoni“ Häupl, lag auf der Hand: konditionelle Zermürbung des Gegners durch permanenten Spielerwechsel und per sündteuren High-Tech-GPS-Funk punktgenau übermittelte geheime taktische Anweisungen.

Sich dieser Übermacht zu stellen, wagte das Team Kammer Arch+ing. Mit einem erheblichen Handicap, denn es war wegen Verletzungen, Auslands-Engagements und nachhaltiger Erschöpfung einiger Mitglieder, die am Vortag gegen den Polit-Verein „FC Kanzlerfest“ mit vollem Einsatz gekämpft hatten, auf schmale 15 Mann geschrumpft. Der Außenseiter konnte nur auf drei Geheimwaffen setzen: seinen neuen Libero Andreas Gobiet, dessen Strategie dem Gegner mangels Videoanalysen ein Schleier war. Den rechten Flügel, der von Hans Staudinger mit beeindruckender Laufarbeit wie ein Turm gehalten wurde. Und die in rauen Mengen angereisten Fans, die die komplette



Weit über 20 Spieler waren nominiert, aber wegen Auslands-Engagements und nachhaltiger Erschöpfung wegen des vortägigen Matches gegen den „FC Kanzlerfest“ konnten leider nur 15 für die Kammer antreten.

FOTOS: WALTER SCHLAUB-WALZER/PTD



Ernsthafter Körpereinsatz in brennend heißer Sonne: Man hat einander nichts geschenkt.

Ostribüne in ein Pulverfass verwandelten. Noch heute hallen die beherzten Anfeuerungen der Cheerleader Ferdinand, 4, Antonia, 8, und Clemens, 10, von den Weinbergen weit hinter dem Vienna-Platz auf der Wiener Hohen Warte in lautem Echo wider: „Architekten vor! Ingenieure schießt das Tor!“

Allein, um es mit den Worten des berühmten Sportreporters Eduard F. zu sagen: „Vergeblich war der Tapfren Müh. Weil zu viel Feind in diesem Spüh.“ Die Rücksicht gebietet, über die erste Spielhälfte (0:5) den Mantel des Schweigens zu legen. Es schien, als wäre der Mut der Arch+Ing-Kämpen gebrochen. Man mochte glauben, die Wiener Magistratsmannschaft war wie die römische Armee in die offenen Reihen wehrloser Rebellen eingefallen. Gar mancher Anhänger fieberte schon dem Ende des Massakers entgegen.

Doch die wackeren Architekten und Ingenieurkonsulenten hatten in der Kabine frischen Mut getankt. Gleich zum Auftakt der zweiten Spielhälfte zeigten sie dem überheblich gewordenen Gegner mit Verve und Elan, wo der Bartl den Most holt. 52. Minute: Stelzhammer (Nr. 2) dribbelt eine ratlose Wiener Verteidigung mit unglaublichem Zug zum Tor aus und zieht ab (leider daneben). 57. Minute: Die Nr. 8, Albert „Beckham“ Wimmer, tritt zum Freistoß kurz vor der Strafraumgrenze an und hebt das Leder gefühlvoll über die Mauer (leider nur an die Querlatte). 63. Minute: Die Nummer 12,

Manfred Hirschler, steht allein vor dem gegnerischen Netz und zirkelt den Ball (leider am Tor vorbei). 71. und 78. Minute: schon wieder zwei Riesenchancen für die Arch+Ings (aus denen leider abermals nichts wurde).

Man darf sagen: Das Tempo, das nun vom bereits totesagten Team Kammer Arch+Ing vorgelegt wurde, war angesichts der brennenden Hitze der untergehenden Abendsonne kaum mehr zu überbieten. Und dass bei solch enormem Einsatz auch ein paar kleine Fehler (58. Minute: 0:6) und Widrigkeiten (62. Minute: 0:7) vorkommen, kann wirklich nicht in die Waagschale geworfen werden. Anderen Profis – wir sagen nur: Maradona – ist das auch schon passiert.

Gegen Ende des Spiels war die Stimmung auf der Ostribüne jedenfalls wie in einem Hexenkessel. Ferdinand, Antonia und Clemens hatten einen neuen Slogan ausgegeben: „Dem Ingenör/ist kein Tor zu schwör.“ Und der ist wohl zur Nr. 9 (Hayde jun.) vorgedrungen. Es war in der 84. Minute: Der Leihspieler vom Ziviltechniker-Büro Hayde wurde im Strafraum hinterlistig gefoult, rappelte sich aber tapfer trotz schier unglaublicher Schmerzen wieder auf und trat selbst zum Penalty an. Kurzer Anlauf. Listige Täuschung. Trockener Tritt. Goooooooooaa!

Damit stand es 7:1. Oder so. Nachspielzeit gab es keine. Der souveräne Schiri übergab gleich nach Ende des Matches den von einer großen Hauptstadt, die anonym bleiben wollte, gespendeten guldernen Pokal. An welches Team, ist im allgemeinen Trubel untergegangen.



Das Technikteam Stadt Wien mit Pokal. Übrigens: Er wurde von der Stadt gestiftet. Noch Fragen?

## Mannschaftskader Team Kammer Arch+Ing

- DI Andreas Gobiet**  
Präsident
- DI Erich Kern**  
Stv. Vorsitzender Ingenieurkonsulenten
- Mag. arch. Walter Stelzhammer**  
Vors. Bundessektion Architekten
- DI Martin Haferl**  
ZI für Bauwesen
- DI Andreas Gerner**  
Architekt
- DI Manfred Hirschler**  
Architekt
- DI Walter Ifsits**  
Architekt
- DI Markus Jobst**  
IK für Vermessungswesen
- DI Dr. techn. Wolfgang Prentner**  
IK für Vermessungswesen
- DI Peter Scheuffler**  
Architekt
- DI Karl Siegl**  
IK für Raumplanung und Raumordnung
- DI Klaus Steinkellner**  
Architekt
- DI Albert Wimmer**  
Architekt
- DI Helmut Wimmer**  
Architekt
- DI Thomas Hayde**  
DI Dr. techn. Werner Rosinak  
ZI für Bauwesen
- DI Johann Horvath**  
IK für Vermessungswesen
- DI Karl Rohrhofer**  
ZI für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
- DI Andreas Treusch**  
Architekt
- Mag. Hans Staudinger**  
Kammerdirektor
- Christian Strobl**  
Vermessung Eckharter ZT GmbH
- DI Markus Masser**  
Büro Gobiet & Partners
- Reinhard Berger**
- Gerhard Resch**
- Peter Fritz**

## Mannschaftskader Technikteam Stadt Wien

- Senatsrat Dipl.-Ing. Eduard Winter**  
Dienststellenleiter der MA 29 (Brückenbau und Grundbau)
- Christian Bachtrod**  
MA 29 (Brückenbau und Grundbau)
- Senatsrat Dipl.-Ing. Josef Thon**  
Dienststellenleiter der MA 48 (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark)
- Dipl.-Ing. Bernhard Egleder**  
Dienststellenleiter der MA 28 (Straßenverwaltung und Straßenbau)
- Dipl.-Ing. Andreas Januskovec**  
Dienststellenleiter der MA 49 (Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien)
- Ing. Rainer Weisgram**  
Dienststellenleiter der MA 42 (Stadtgartenamt)
- Dipl.-Ing. Hubert Teubenbacher**  
Dienststellenleiterstellvertreter der MA 44 (Bäder)
- Dipl.-Ing. Mario Marth**  
MA 21B (Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost)
- Gerhard Auner**  
MA 21B (Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost)
- Dipl.-Ing. (FH) Manfred Binder**  
MA 21B (Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost)
- Dipl.-Ing. Michael Möller**  
MD-Stadtbaudirektion (Technische Managementgrundlagen und Auftragswesen)
- Ing. Hannes Glüttig**  
MD-Stadtbaudirektion (Sekretariat des Stadtbaudirektors)
- Ing. Robert Benne**  
MD-Stadtbaudirektion (Sekretariat des Stadtbaudirektors)
- Mag. Hans-Christian Heintschel**  
MA 53 (Presse- und Informationsdienst)
- Dipl.-Ing. Rupert Bittmann**  
Wiener Wirtschaftsförderungsfonds
- Ing. Stefan Fischer**  
Geschäftsgruppe Umwelt (Büro der amtsführenden Stadträtin Mag. Ulli Sima)
- Ing. Horst Hartwein**  
MD-Stadtbaudirektion (Gruppe Tiefbau)
- Ing. Manfred Felber**  
MD-Stadtbaudirektion (Gruppe Tiefbau)
- Gerald Dötl**  
MD-Stadtbaudirektion
- Ernst Mader**  
MD-Stadtbaudirektion

# IN DER SCHUBLADE

**KOLUMNE** Seit Monaten liegt der mühsam erarbeitete „Baukulturreport“ vor. Doch außer seinen Autoren weiß kein Mensch, was wirklich drinsteht, denn er ist nach wie vor in ministeriellen Schubladen unter Verschluss. Kann es zum Schluss sein, dass die Politik gar nichts von Baukultur wissen will?

Ohne die Dinge vereinfachen zu wollen: Die heimische Baukultur hat ein einziges wirklich gravierendes Problem – sie hat keinen großen, übergeordneten Bauherrn, dem sie ein echtes Anliegen ist. Gemeint ist damit selbstverständlich die rahmensteckende Politik. Tatsächlich ist kein einziger Bundespolitiker, keine einzige Bundespolitikerin in Sicht, der bzw. die auch nur andeutungsweise ahnungsvoll darüber ist, dass das gepflegte, intelligente Bauen in jeder Hinsicht ein vitales Thema sein könnte.

„Es ist weit und breit kein Politiker in Sicht, der auch nur andeutungsweise ahnungsvoll darüber ist, dass das gepflegte, intelligente Bauen vital ist.“

Vor nunmehr zwei Jahren unternahmen die Planerinnen und Planer dieses entzückenden kleinen Landes einen ersten Anlauf, um im Rahmen einer parlamentarischen Enquete die Politik ein wenig aufzurütteln und für dieses Thema zu interessieren. Und tatsächlich mündete der debattentag in einen Auftrag: Der

erging seitens des Parlaments an das damals noch für kulturelle Belange zuständige Bundeskanzleramt, das seinerseits aufgefordert wurde, einen „Baukulturreport“ in Auftrag zu geben.

Nach den üblichen Scharmützeln, wer denn das bezahlen solle, wurden verschachtelte Finanzierungsformen gefunden, was selbstverständlich ein Weilchen dauerte, weil 200.000 Euro liegen ja nicht auf der Straße herum – wobei das die Straßen- und Eisenbahntunnelindustrie vielleicht ein wenig anders zu sehen pflegt, aber bitte. Es geht ja „nur“ um die allgemeine Baukultur.

Sodann brachte die Architekturszene dank einer Handvoll hartnäckiger und engagierter Geister eine außerordentliche Leistung zustande – sie zog an einem gemeinsamen Strang und erstellte mithilfe vieler Fachleute ein gemeinsames Werk in Form einer breit gefächerten, interdisziplinären Expertise. Das Resultat liegt nun bereits seit einigen Monaten fesch gedruckt und durchaus inhaltsschwer vor, allein die Debatten darüber, die man sich eigentlich erhoffen sollte, blieben bis dato aus. Der Grund dafür ist simpel: Der „Baukulturreport“ lagert derzeit in ministeriellen Schubladen unter Verschluss.

Das beauftragende Bundeskanzleramt existiert in seiner da-

maligen Form nicht mehr – der „Baukulturreport-Bauherr“ ist sozusagen futsch, und wer jetzt für die Angelegenheit zuständig ist, ist keinem so ganz klar. Kulturministerin Claudia Schmied wollte sich der Sache zwar schon annehmen, wurde aber von dringlicheren Bildungsdebatten davon abgehalten, und das Wirtschaftsministerium geht auch irgendwie in Deckung.

Nach einer Phase geduldigen Wartens seitens der Planerzunft kam es zu kleineren internen Unmuteruptionen, weil man sich schon irgendwie veräppelt, ja nachgerade missachtet fühlte. Doch derzeit übt man sich weiter in Geduld, weil offenbar im Herbst, nach Überwindung des Sommerlochs, doch so etwas wie eine Präsentation angedacht ist.

Immerhin. Doch mit der wird's nicht getan sein. Irgendwer müsste die Anregungen auch durchzudenken und umzusetzen bereit sein. Angesichts des Umstandes, dass 70 Prozent des gesamten Anlagevermögens Österreichs Bauten sind, dass die Bauwirtschaft 11,7 Prozent der Gesamtwirtschaft darstellt, dass rund 8,2 Prozent aller Erwerbstätigen hier beschäftigt sind, bleibt das offensichtliche politische Desinteresse an der Optimierung dieses Themas ein einziges, unergründliches Rätsel. ...

Ute Woltron hat an der Technischen Universität Wien Architektur studiert. Sie gilt als Österreichs führende Architekturjournalistin und publiziert ihre Kritiken und Beiträge vorwiegend in der Tageszeitung „Der Standard“ sowie auf Ö1. Seit zwei Jahren auch in „derPlan“.



ROBERT PERVALD

## der nächste Plan

Titelgeschichte Frauen in der Planerbranche. **Recht** Alle Leistungen, alle Infos. **Service** Tipps zu Fortbildung, Recht- und Steuerfragen.

IDEENGEWINN  
DENKEN IN NEUEN DIMENSIONEN.

MEHR SEHEN, MEHR AUSWAHL. WILLKOMMEN IN EUROPAS GRÖSSTER BÜROMÖBELAUSSTELLUNG.



■ BLAHA BÜRO IDEEN ZENTRUM, Korneuburg  
Büroideen sehen und erleben auf 3.500 m<sup>2</sup>  
Mo-Fr. 8-18 Uhr, Sa 9-14 Uhr, [www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

**blaha**  
büro.möbel